



Amtsblatt des Landkreises Meißen

38 Jahre im Dienst der Gesundheit Seite 3
Tipps für die Weihnachtszeit Seiten 5 und 6
Amtliche Bekanntmachungen Seiten 7 bis 13



Freitag, 4. Dezember 2020



Lichterglanz auf Schloss Wackerbarth – im November

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

Weihnachtszeit 2020 im Landkreis Meißen

Der Dezember 2020 hat begonnen und mit ihm die Adventszeit. Es ist eine Vorweihnachtszeit unter ungewöhnlichen Rahmenbedingungen. Zwar haben in vielen Städten und Gemeinden des Landkreises die Weihnachtsbäume ihren gewohnten Platz auf Märkten oder an zentralen Orten eingenommen, aber einen Weihnachtsmarkt rund um den Baum wird es wohl nicht geben.

Die Corona-Fallzahlen im Landkreis Meißen sind im November trotz der einschränkenden Maßnahmen nicht zurückgegangen. Gab es am 24. Oktober 566 Infizierte, waren es einen Monat

später 2.202. Die Zahl der Kontaktpersonen war ebenfalls um den Faktor 3,9 höher (24. Oktober: 320, 23. November: 1.233).

Noch deutlicher ist der Anstieg der hospitalisierten Corona-Patienten: Wurden am 24. Oktober 17 Personen im Krankenhaus behandelt, waren es Ende November 89. Um weiterhin alle Indexfälle zu bearbeiten und Infektionsketten nachzuerfolgen, wurde das Personal im Gesundheitsamt von 68 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ende Oktober auf 215 (Stand: 23. November 2020) erhöht.

weiter auf Seite 2 ➔

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

einige Wochen sind nun seit der Landratswahl am 11. Oktober 2020 vergangen. Gleichwohl habe ich diesen Tag noch gut in Erinnerung. Eine klare Entscheidung und ein Sieg im ersten Wahlgang waren mein Ziel, aber längst keine Selbstverständlichkeit.

Am 30. November habe ich nun mein Amt als Landrat des Landkreises Meißen angetreten. Heute möchte ich diese Gelegenheit nutzen, Ihnen für das bei der Wahl entgegengebrachte Vertrauen zu danken. Ich bin entschlossen, in den vor uns liegenden Jahren diesen Vertrauensvorschluss zu erfüllen und mit Ihnen gemeinsam den Landkreis Meißen weiter voranzubringen. Es warten interessante

Aufgaben sowie spannende Projekte und es liegen einige Herausforderungen vor uns.

Ziele und Aufgaben

Das Landratsamt Meißen ist eine gut aufgestellte und effizient arbeitende Verwaltung. Ich kenne diese – und viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – noch aus meiner Zeit als Mitarbeiter im Landratsamt. Manches hat sich in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, anderes Bewährtes ist geblieben. Mit diesem Team viel erreichen zu können, ist meine feste Überzeugung.



weiter auf Seite 2 ➔ Landrat Ralf Hänsel

Foto: C. Hübschmann

Fortsetzung von Seite 1 oben

Konkret kann wohl noch niemand sagen, wie sich die Adventszeit, das Weihnachtsfest und der Jahreswechsel gestalten werden. Zum Glück gibt es jedoch auch einige Konstanten – zwei Beispiele seien hier genannt:

Jedes Jahr zur Vorweihnachtszeit öffnet das Weihnachtsmann-Postamt in der RIESA INFORMATION seine Pforten. So können auch in diesem Jahr noch bis 16. Dezember Briefe und Wunschzettel an den Weihnachtsmann in den weihnachtlich dekorierten Briefkasten im Verkaufsraum während der Öffnungszeiten eingeworfen werden. Fleißige Helfer aus der Postabteilung des Weihnachtsmannes beantworten garantiert jeden Brief. Wichtig ist deshalb, dass auf dem Brief ein lesbare Absender vermerkt ist.

Die Neue Kantorei St. Afra lädt jeweils an den Adventssonntagen, um 16.30 Uhr, in die St. Afra Kirche Meißen zu einer „Musikalischen Vesper“ ein. Das Turmblasen vom Turm der Frauenkirche findet jeden Adventssonntag um 18.10 Uhr statt. Alle Besucherinnen und Besucher werden gebeten, die aktuellen Hygienevorschriften zu beachten. Weitere Informationen finden Interessierte unter www.sankt-afra-meissen.de. Die Weihnachtszeit kann und sollte auch in diesem Jahr eine besinnliche und vor allem für Kinder zauberhafte Zeit sein. Auch unter Corona-Bedingungen ist so manches möglich: Wandern, Plätzchenbacken, Sterne basteln. Einige Anregungen bietet auch das Amtsblatt des Landkreises Meißen auf den Seiten 5 und 6.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Neue Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte

Ende November überreichte die stellvertretende Landrätin Janet Putz der neuen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten im Landratsamt Meißen, Gabriele Fänder, die Ernennungsurkunde. Gleichzeitig wünschte sie ihr für die neue berufliche Tätigkeit viel Erfolg:

„Das Thema Gleichstellung hat viele Facetten und ist in unserer Gesellschaft trotz vieler Fortschritte nach wie vor von großer Bedeutung. Ich freue mich, dass wir mit Frau Fänder eine engagierte und motivierte neue Gleichstellungsbeauftragte gefunden haben. Ich bin sicher, dass sie neue Impulse geben kann und freue mich auf die zukünftige Zusammenarbeit.“

Gabriele Fänder war bislang als Kommunale Integrationskoordinatorin im Landkreis tätig und übernimmt ab 1. Dezember 2020 die Aufgaben der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten Sylvia Wolf, die Ende des Jahres in den Ruhestand geht. „Ich freue mich auf das neue Betätigungsfeld. Einige liebgelebte Traditionen möchte ich fortführen, aber ich bringe natürlich auch neue Ideen mit. Erfahrungen aus meiner bisherigen Tätigkeit kann ich mit Sicherheit ebenfalls einbringen, denn das Thema Gleichstellung spielt auch bei der Integration durchaus eine Rolle“, so Gabriele Fänder.



Die Erste Beigeordnete Janet Putz (l.) überreicht Gabriele Fänder die Ernennungsurkunde zur Gleichstellungsbeauftragten.

Foto: A. Schmiedgen-Pietsch

„An dieser Stelle möchte ich Frau Wolf für die erfolgreiche Arbeit in den zurückliegenden Jahren danken. Sie hat ein großes Netzwerk aufgebaut und die unterschiedlichen Aspekte und Themen

des Feldes in vielen Gremien bearbeitet und gleichzeitig nach außen in das Bewusstsein vieler Menschen hier im Landkreis getragen“, resümiert Janet Putz.

Ein Interview zur „Staffelstab-

übergabe“ von der bisherigen zur neuen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten lesen Sie in der kommenden Ausgabe des Amtsblattes!

Anja Schmiedgen-Pietsch

Fortsetzung von Seite 1

Auch der Landkreis Meißen ist gut aufgestellt – mit überzeugenden Wirtschaftszahlen, hervorragenden Bildungsmöglichkeiten und nahezu idealen Lebensbedingungen. Diesen Standard zu erhalten, auszubauen und weiter zu verbessern, möchte ich in den kommenden Jahren gemeinsam mit den Mitgliedern des Kreistages und allen Partnern realisieren und gestalten.

Mein Ziel ist es, den Landkreis für Unternehmen attraktiv zu halten, für Fachkräfte anziehend zu sein, Schülerinnen und Schülern hervorragende Startbedingungen zu bieten und bei Touristen und Gästen bleibende Eindrücke zu hinterlassen. Dies funktioniert nur, wenn wir den gesamten Landkreis im Blick behalten und auch den ländlichen Raum gezielt fördern.

Eine erste und grundlegende Aufgabe dafür wird die Erstellung des Haushaltes für die Jahre 2021/2022 sein. Gleichzeitig ist

diese Aufgabe bei steigenden Ausgaben, notwendigen Investitionen und finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie keine leichte Aufgabe, sondern eine echte Herausforderung. An dieser Stelle – jedoch nicht nur hier – baue ich auf eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden unseres Landkreises. Nur gemeinsam wird es uns gelingen, zukunftsfähige Lösungen zu finden.

Zukunftsthema Digitalisierung

Ein wichtiges Thema wird für mich die Digitalisierung sein, die ich als umfassende Thematik begreife. Dazu gehört für mich, den Landkreis zukünftig noch besser digital zu vernetzen, als Grundlage für gute Bedingungen für medizinische Versorger, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und Handwerk sowie selbstverständlich auch für die privaten Haushalte.

Mein Verständnis von Digitalisierung schließt auch die Arbeit im Landratsamt ein, denn zu einer modernen Verwaltung gehört heutzutage auch, Dienstleistungen online anzubieten. Und die digitale Arbeitsweise innerhalb der Verwaltung soll Vorgänge und Abläufe effizienter, schneller und transparenter machen. Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, selbstverständlich werden wir aber auch weiterhin direkter Ansprechpartner für Sie vor Ort sein.

Aktuelles Thema: Corona

Das gegenwärtig bestimmende Thema ist nach wie vor die Corona-Pandemie. Diese Krise weiterhin gut zu meistern und als Landkreis mit all seinen Facetten – dem alltäglichen Leben, der Wirtschaft, Bildung, Kunst und Kultur – bestmöglich aus der schwierigen Zeit herauskommen, wird zunächst ein wichtiges Arbeitsfeld sein. Durch mein Mitwirken im Krisenstab als

Vertreter der Städte und Gemeinden seit März dieses Jahres arbeite ich hier bereits Hand in Hand mit den beteiligten Ämtern und Partnern zusammen.

Vor uns liegt nun die Adventszeit. Es wird mit Sicherheit keine Vorweihnachtszeit, wie wir sie bislang gewohnt waren und vielleicht auch für dieses Jahr erhofft hatten. Wir werden die eine oder andere liebgelebte Tradition nicht in gewohnter Art leben können. Die bekannten Hygieneregeln werden uns weiterhin begleiten. Meine Bitte an Sie, integrieren Sie diese Regeln in Ihren Alltag – auch im Advent, denn es ist unsere gemeinsame Verantwortung für die Gesundheit aller.

Vielleicht ist dies aber auch die Chance, die eine oder andere neue Tradition oder ein modernes Ritual zu begründen oder sich auf vergangene Dinge zurückzubesinnen. Die vielen Lichter in der Vorweihnachtszeit – seien sie von Kerzen, Schwibbögen oder Lich-

terketten – können und sollten uns gerade in diesem Jahr besonders Hoffnung geben.

Wünsche zum Jahreswechsel

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, ich wünsche Ihnen auch unter veränderten und ungewohnten Rahmenbedingungen eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest. Nutzen wir diese Zeit am Ende des Jahres, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen, Pläne und Vorhaben für das neue Jahr zu schmieden und Kraft zu tanken, um diese im kommenden Jahr umzusetzen.

Ich wünsche Ihnen einen entspannten und hoffnungsvollen Jahreswechsel sowie für das Jahr 2021 alles Gute, viel Schaffenskraft, Optimismus und vor allem Gesundheit.

Ihr
Ralf Hänzel
Landrat



38 Jahre im Dienst für Gesundheit und Hygiene

Amtsärztin Petra Albrecht verabschiedet sich in den Ruhestand

Die langjährige Leiterin des Gesundheitsamtes im Landkreis Meißen Petra Albrecht geht Ende 2020 in den Ruhestand. Nach 38 Jahren im Einsatz für Hygiene und Gesundheit im Landkreis Meißen ist es Zeit, sich noch einmal zurückzuerinnern – an die Anfänge, an besondere Herausforderungen – und einen Blick zu werfen auf die Entwicklung in fast vier Jahrzehnten.

Frau Albrecht, seit 1998 sind Sie als Amtsärztin im Landratsamt Meißen tätig. Ihr Einsatz für Gesundheit und Hygiene im Landkreis begann aber bereits viel früher. Wie war Ihr Werdegang?

Nach dem Abschluss meines Studiums und meiner Tätigkeit im Blutspende- und Transfusionswesen in Leipzig kam der Ruf aus der Heimat und das Angebot, die Kreishygieneinspektion in Meißen zu leiten. Aus Studienzeiten hatte ich durchaus einige Vorstellungen, was das Fach Hygiene beinhaltet, nicht aber was ein Hygienearzt für Aufgaben hat. Aber es hat mich schon gereizt, diese Tätigkeit aufzunehmen und in die Heimat zurückzukehren. So bin ich diesem Ruf gefolgt.

1982 habe ich in der Kreishygieneinspektion mit meiner Tätigkeit angefangen und gleichzeitig meine Weiterbildung zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin begonnen. 1990 wurde ich im neu gegründeten Gesundheitsamt Leiterin des Sachgebietes Hygiene und Umweltmedizin und stellvertretende Amtsleiterin. Bis 1997 erwarb ich Kenntnisse, um eine weitere Prüfung zum Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen abzulegen. Das ist in Sachsen eine der Voraussetzungen, um als Amtsarzt und Leiter eines Gesundheitsamtes arbeiten zu dürfen.

Was hat Sie bewogen und gereizt, im „Amt“ zu arbeiten?

Zu DDR-Zeiten war es möglich, neben der Tätigkeit im „Amt“ beispielsweise als Betriebsarzt zu arbeiten. Das hatte ich mir eigentlich so vorgestellt. Als dann mit der Wende 1990 alles neu strukturiert wurde, war dies nicht mehr möglich. Ich war aber bereits so in der Tätigkeit verankert, dass ich bei der „Hygiene“ geblieben bin. Es war die rich-

tige Entscheidung, die ich nie bereut habe.

In diesen Tagen wurde ja anlässlich „30 Jahre deutsche Einheit“ viel an diese Zeit erinnert. Sicherlich waren das auch im Gesundheitsamt spannende Wochen und Monate?

Definitiv. Es war schwierig und gleichzeitig spannend. Im Prinzip wurde das Gesundheitsamt damals aufgebaut und die Grundlagen für unsere heutige Arbeit geschaffen. Ich bin dankbar, damals dabei gewesen zu sein. Jeder Tag war anders, aber wir konnten wirklich Neues schaffen.

Was waren, von Corona abgesehen, die größten Herausforderungen in Ihrer „Amtszeit“?

Persönlich herausfordernd waren mit Sicherheit, die zwei Facharztausbildungen neben Beruf und Familie zu realisieren. Der Aufbau des Gesundheitsamtes nach der politischen Wende und die Weiterentwicklung im Rahmen der beiden Kreisgebietsreformen waren ebenfalls herausfordernde Zeiten. Durch die gute Zusammenarbeit mit allen Kolleginnen und Kollegen haben wir dies aber alles sehr gut gemeistert.

Gibt es Ereignisse und Höhepunkte, an die Sie sich besonders zurückerinnern?

Die Verdachtsfälle zum Milzbrand waren eine spannende Geschichte, an die ich mich erinnere. Auch bei den Elbehochwassern war das Gesundheitsamt immer gefragt, sei es bei der Trinkwasserqualität oder der Beurteilung, ob Kita-Gebäude wieder genutzt werden können. Beim Hochwasser 2002 wollten plötzlich – nachdem das Gerücht die Runde machte, die Impfung sei notwendig – alle im Katastrophenschutz Tätigen eine Hepatitis-A-Schutzimpfung. Die Menschen standen Schlange, wir haben nachts Impfstoff geordert und alle, die es wollten, geimpft.

Wie haben sich die Arbeit und die Aufgaben im Gesundheitsamt in den Jahren verändert? Haben sich Schwerpunkte verschoben?

1990 war es Aufbauarbeit, die



Petra Albrecht

Foto: SLÄK

wir geleistet haben. Mit den Jahren hat die Bürokratie zugenommen. Und ich habe immer mehr das Gefühl, dass es schwieriger ist, bei Entscheidungen fachliche Gründe durchzusetzen.

Neben Ihrer Tätigkeit als Amtsärztin bekleiden Sie eine Vielzahl an Ehrenämtern. Welche sind das? Gab es Synergieeffekte mit Ihrer Tätigkeit als Amtsärztin?

2007 wurde ich in den Vorstand der Sächsischen Ärztekammer gewählt und mittlerweile bin ich in der zweiten Legislaturperiode Vizepräsidentin. Außerdem bin ich seit 2007 Delegierte zum Deutschen Ärztetag und Weiterbildungsbefugte für ÖGW (Öffentli-

ches Gesundheitswesen). Daneben bin ich in der Kreisärztekammer ehrenamtlich tätig.

Die Ehrenämter brachten für die Tätigkeit als Amtsärztin immer Synergieeffekte. Als Amtsärztin konnte ich Fragen aus dem Alltag, sozusagen von der Basis, in die Kammern und Gremien hineinragen. Andererseits hat das Wissen aus der Kammer die Arbeit im Gesundheitsamt befruchtet und die neuesten Informationen für das Amt geliefert.

Derzeit ist es zwar nicht das Problem, da viel vom Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) gesprochen wird. Aber jahrelang war es mir wichtig, den ÖGD bekannter zu machen und ihm mehr Akzeptanz zu verschaffen. Um Nach-

wuchs für den ÖGD zu finden, war dies unverzichtbar. Da konnte über die Arbeit in den Kammern einiges in die Wege geleitet werden. Wir haben es sogar geschafft, dass sich der Deutsche Ärztetag auf einer seiner Tagungen mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst befasst hat, das war bis dahin nicht selbstverständlich.

Kommt mit dem Ende Ihrer beruflichen Dienstzeit viel Freizeit, oder werden Sie beispielsweise die Ehrenämter fortsetzen? Gibt es andere Vorhaben und Projekte?

Die Ehrenämter werde ich fortführen, solange ich dafür gewählt bin. Ich freue mich darauf, dafür bald mehr Zeit zu haben. Dann kann ich die Arbeit in den Ausschüssen intensivieren und hoffentlich mehr Prüfungen für neue junge FacharztKolleginnen und -kollegen mit abnehmen. Von daher erwarte ich ab dem kommenden Jahr nicht zu viel Freizeit.

Außerdem warten auf mich Haus und Garten, vielleicht etwas mehr Zeit zum Lesen und, wenn es wieder möglich wird, möchten mein Mann und ich gern wieder verreisen. Auch die Enkel werden dann auf jeden Fall mehr Zeit mit ihrer Oma verbringen können.

Seit 1. Dezember ist Ihre Nachfolgerin Simone Bertuleit bereits im Amt. Was geben Sie ihr und ihrem Team mit auf den weiteren Weg?

Meine Nachfolgerin kennt den Öffentlichen Gesundheitsdienst ebenfalls sehr gut. Sie trifft auf ein richtig tolles, multiprofessionelles und verlässliches Team. Da kann ich das Amt guten Gewissens übergeben.

Auf meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bin ich sehr stolz, nicht nur auf ihre besonderen Leistungen in der derzeit außergewöhnlichen Situation. Ich werde sie sehr vermissen. An dieser Stelle möchte ich Danke sagen für das entgegengebrachte Vertrauen und die vielen Jahre der guten Zusammenarbeit. Mit einigen von ihnen habe ich seit 1982 – also 38 Jahre – zusammengearbeitet. Das ist heutzutage sicher etwas Besonderes.

Wir danken für das Gespräch.

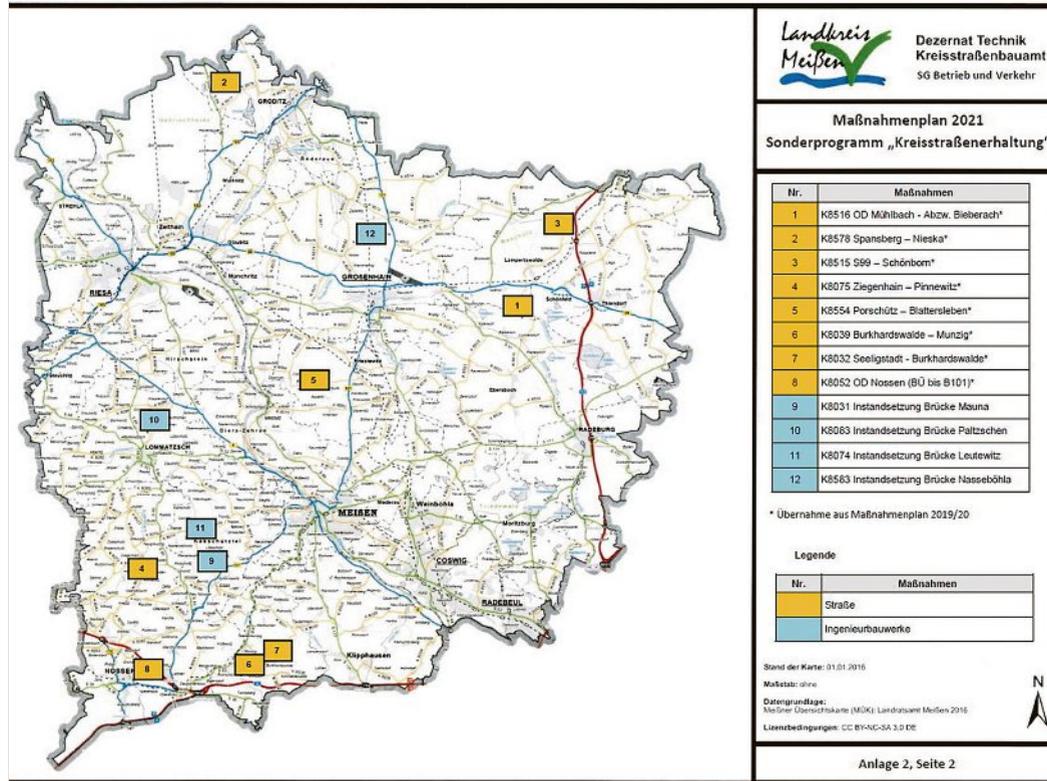
Anja Schmiedgen-Pietsch

Wir bauen für Sie!

Plan für die Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Jahr 2021 abgestimmt

Nach wie vor ist die Situation zur Fördermittelbereitstellung durch den Freistaat Sachsen für investive Baumaßnahmen zum grundhaften Ausbau bzw. Erneuerung im Straßen- und Brückenbau schwierig. Daher wird der Landkreis Meißen weiterhin den Fokus auf die Bestandssicherung der Verkehrsanlagen legen. Dazu nutzt der Landkreis Meißen die vom Freistaat Sachsen über den § 20a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG) zur Verfügung gestellten Finanzmittel der Instandsetzung. Um dem Verschleiß der Straßen und Ingenieurbauwerke im Kreisstraßennetz angemessen entgegenzuwirken, ist jedoch auch die mit dem FAG zur Verfügung gestellte Instandsetzungspauschale nicht ausreichend. Hier greift das Sonderprogramm „Kreisstraßenerhaltung“, das laut Beschluss des Kreistages vom 2. Juli 2020 auch 2021 und 2022 fortgeführt werden soll und das zur finanziellen Verbesserung für Maßnahmen beiträgt.

In seiner Sitzung am 10. November 2020 hat der Technische Ausschuss nun über die konkreten Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kreisstraßen im Jahr 2021 abgestimmt. Vorgelegt wurden von der Verwaltung jeweils ein Maßnahmenkatalog zur Finanzierung aus § 20a Sächsisches Finanzausgleichsgesetz



Die im Sonderprogramm „Kreisstraßenerhaltung“ für 2021 geplanten Maßnahmen im Landkreis Meißen

Grafik: Landratsamt

(FAG) und ein Maßnahmenkatalog für das Sonderprogramm „Kreisstraßenerhaltung“ des Landkreises Meißen. Gleichzeitig lässt der Beschluss so viel Spielraum, Maßnahmen, die in ihrer Finanzierung beispielsweise aus

dem Finanzausgleichsgesetz vorgesehen sind, auch aus dem Sonderprogramm Kreisstraßenerhaltung zu finanzieren und umkehrt. Dies ermöglicht einen effizienten Einsatz der Mittel.

Grundlage für die Aufstellung

der Maßnahmenpläne 2021 „FAG § 20a“ und Sonderprogramm „Kreisstraßenerhaltung“ sind der Schadenerfassungsstand der Verkehrsanlagen und die Ergebnisse von zurückliegenden Brückenprüfungen unter Betrachtung der

Möglichkeiten nach den anerkannten technischen Regeln der Straßenunterhaltung und -instandsetzung.

Was ist konkret geplant?

Im Maßnahmenplan „FAG § 20a“ sind beispielsweise enthalten:

- Abschnitte der K 8035 und K 8553: Hier sollen starke Rissbildungen in der Fahrbahn durch eine Erneuerung der 4 cm Deckschicht beseitigt werden.

- K 8032 Durchlass Schmiedewalde und K 8578 Brücke Nieska: Schäden im Überbau und Widerlager sollen durch Fahrbahninstandsetzung und Fugensanierung beseitigt werden.

Im Maßnahmenplan Sonderprogramm „Kreisstraßenerhaltung“ sind beispielsweise vorgesehen:

- K 8032 Seeligstadt – Burkhardswalde und K 8052 OD Nossen (BÜ bis B 101): Rissbildungen und Verformungen in der Fahrbahn soll durch die Herstellung eines Profilausgleiches mit anschließender Erneuerung der Fahrbahndecke begegnet werden.

- K 8031 Instandsetzung Brücke Mauna: Hier zeigen sich Schäden am Überbau sowie an Widerlager und Flügel, Kappe und Geländer. Gegenmaßnahmen sind die Erneuerung des Fahrbahnbelags, Betoninstandsetzung sowie Neubau Kappe und Geländer.

Anja Schmiedgen-Pietsch

Neue Fahrzeuge und Geräte für den Straßenbetriebsdienst im Jahr 2020

Die drei Straßenmeistereien des Landkreises Meißen in Großenhain, Meißen und Schänitz unterhalten die Kreis-, Staats- und Bundesstraßen im Landkreis, kümmern sich um Winterdienst und Grünpflege und beseitigen kleinere Schäden auch sofort. Eine gute technische Ausstattung ist für diese vielfältigen Aufgaben unerlässlich.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel konnte auch im Jahr 2020 für die Straßenmeistereien im Landkreis Meißen moderne Technik beschafft werden. Konkret sind dies 2020: ein Dreiseit-Kipper mit Ladekran und Winterdienstausrüstung als Wechselaufbau, ein Anhänger-Holzhackler, zwei Warnleitanhänger, sechs mobile Lichtsignalanlagen

und diverse Anbautechnik an vorhandene Fahrzeuge. Das entspricht einem Gesamtkostenvolumen in Höhe von ca. 435.000 Euro, wovon rund 60 Prozent durch Bundes- und Landesmittel kofinanziert werden.

Der Lkw vom Typ MAN TGS 18.330 4x4 BL arbeitet seit Juli in der Straßenmeisterei Schänitz und ersetzt einen Lkw aus dem Jahr 2005. Durch den Wechselaufbau, bei dem im Sommerbetrieb eine Dreiseit-Kippbrücke und ein Hiab-Ladekran mit Grabgreifer und im Winterdienst eine Streumaschine betrieben werden, können statt bisher max. vier Kubikmeter Streusalz geladen und bedarfsgerecht ausgebracht werden. Damit wird die Reichweite des Winter-



Der neue Lkw mit „Sommeraufbau“

Foto: Landratsamt

dienst-Fahrzeuges deutlich erhöht und die Winterdienstbereitschaft verbessert. Die Beschaffung neuer Warnleitanhänger und mobiler Lichtsignalanlagen ergibt sich aus den Anforderungen der Arbeitsstättenregel ASR A5.2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen) und den dazugehörigen Handlungshilfen. Sie werden als geeignete Schutzmaßnahmen bei Nichtvorhandensein von Mindestmaßen für Sicherheitsabstände für eine Baustellenabsicherung empfohlen und dienen damit der Sicherheit der Mitarbeiter im Straßenbetriebsdienst bei der Unterhaltung der klassifizierten Straßen im Landkreis Meißen.

Kreisstraßenbauamt

**AUS DEM LANDKREIS**

Wandern, backen, basteln

Ideen für die Advents- und Weihnachtszeit

Tannenduft und Kerzenschein – die Advents- und Weihnachtszeit hat jedes Jahr ihren eigenen besonderen Charme. Viele Traditionen sind damit verbunden. Vom Adventskranz binden, Plätzchen backen, Advents- und Weihnachtslieder singen, über Spieleabende bis hin zu Gottesdiensten und Geschenken zu Heiligabend. Doch ist das eigentlich überall so?

Wer Weihnachten einmal in einer anderen Familie oder gar in einem anderen Land verbracht hat, stellt schnell fest, dass dort manche Dinge ganz anders laufen. Auf der anderen Seite der Weltkugel ist zum Beispiel tiefster Sommer und von frostigen, glitzernden Nächten keine Spur. Umso schöner ist es dann, wieder nach Hause zu kommen und gemütlich in der heimeligen Stube Zeit mit seinen Lieben zu verbringen. In diesem Jahr ist es nicht nur in der Ferne, sondern auch in der Heimat etwas anders als sonst. Auch das kann schön sein: Wie wäre es mit einem Ausflug in die Natur – sofern es das Wetter erlaubt? Oder dem Backen und Basteln mit der Familie? Dazu nachfolgend ein paar Anregungen.

**Schloss Moritzburg**

Foto: Patrick Eichler (DML-BY)

Rundwanderwege**Königsweg**

Der mit einer Krone ausgeschaltete Rundwanderweg innerhalb der Moritzburger Kulturlandschaft ist mit seinen elf Kilometern leicht, nahezu eben und barrierefrei. Start und Ziel ist am Zugang zum Schloss Moritzburg, auf der anderen Straßenseite am Sächsischen Landgestüt. Zu Beginn genießt der Wanderer die Pracht der Schloss- und Teichanlage. Gleich nach dem Verlassen der Ortslage Moritzburg führt die Wanderung in den Friedewald, der in Teilen von den sächsischen Kurfürsten speziell für die Jagd gestaltet wurde. Das noch vorhandene System von Schneisen und Alleen lässt den Besucher das Ausmaß der höfischen Jagden nachempfinden. Wälder und Teiche sind in eine Kleinkuppenlandschaft eingebettet und heute zum Natur- und Vogelschutzgebiet erklärt. Die mehr als 25 Teiche sind durch ein ausgeklügeltes Kanalsystem miteinander verbunden und werden ausschließlich von Regenwasser gespeist. Daher werden sie auch als Himmelsteiche bezeichnet. Auf großen Teilen des Wanderweges kann man die idyllische Ruhe des Teich- und Waldgebietes genießen, mit etwas Glück sogar Seead-

ler, Silberreier und andere seltene Tiere beobachten. Anschließend führt die Wanderung vorbei an geheimnisvoll anmutenden Spuren von ehemaligen Wildgehegeanlagen, wie Bruchsteinmauern, Kanälen, Schneisen, Futterkellern und Gräben. Im letzten Teil der Wanderung führt der Königsweg in einen Landschaftsgarten mit dem Fasanenschlösschen, das wegen der kompletten Hofhaltung auf kleinstem Raum auch als „Paradies in der Nusschale“ bezeichnet wird. Als Sommerschlösschen im Rokoko-Stil auf einer Anhöhe erbaut, bildet es im Zusammenspiel mit Leuchtturm, Hafen und Großteich ein einzigartiges Landschaftsambiente, das die hier gefeierten opulenten höfischen Feste erahnen lässt. Routen-Flyer und Kartenmaterial sind in der Moritzburg-Information, Schlossallee 3 b erhältlich, Tel. 035207 854-0. Weitere Informationen auch im Internet unter <https://www.dresden-elbland.de/de/tour/wanderung/koenigsweg/29846131/>.

In und um Diesbar-Seußlitz

Ausgangs- und Endpunkt der vier Kilometer langen Wanderstrecke „Diesbar-Seußlitz 1“ ist das Barockschloß Seußlitz. Vom Park verläuft die Rundwanderung durch den Seußlitzer Grund, vor-

bei an Teichen und durch den Wald auf die Bergkuppe. Der Abstieg erfolgt durch das „Brummochenloch“ und am Weinberg abwärts zurück zum Schloss. Die Routenbeschreibung ist unter https://www.elbweindoerfer.de/wandern_weinwald.htm zu finden. Übrigens: Zwischen Diesbar-Seußlitz und Niederlommattsch setzt montags bis freitags von 5.30 bis 8 Uhr und 14 bis 18.30 Uhr sowie am Wochenende und feiertags zwischen 11.30 und 18.30 Uhr eine Fähre über die Elbe (kein Betrieb am 24. und 31. Dezember).

Durch das Saubach- und Regenbachtal

Der zehn Kilometer lange Rundwanderweg startet am Parkplatz in Constappel. Die ihm gegenüberliegende Straße „Harthaer Berg“ führt direkt ins Saubachtal mit schönster Natur. Vorbei an einem Gedenkstein und zwei riesigen Buchen, die „König“ und „Königin“ genannt werden, verläuft der Weg zur Neudeckmühle, zur Lehmannmühle und zum Schloss Klipphausen. Von Röhrsdorf geht es dann ins Regenbachtal und zur Pinkowitzmühle, bis die Wanderer wieder am Parkplatz in Constappel eintreffen. Die Routenbeschreibung ist unter <https://klipphausen.de/kultur-freizeit/>

wanderungen/constappel-klipphausen-roehrsdorf-constappel zu finden.

Plätzchenrezepte**Vanille-Kipferl**

250 g weiche Butter
100 g Zucker
2 Päckchen Vanillezucker
Prise Salz
260 g Mehl
100 g gemahlene Nüsse
weitere Päckchen Vanillezucker nach dem Backen

Alle Zutaten nach und nach mit dem Knethaken des Handrührers gründlich verkneten. Aus dem Teig fingerdicke Schlangen rollen und mit der stumpfen Messerseite in etwa vier Zentimeter große Stücke trennen. Die Enden mit den Fingern leicht spitz formen und gekrümmt auf das gefettete Blech legen. Bei 180 Grad etwa zehn Minuten backen. Noch warm nur die obere Seite in Vanillezucker wälzen.

Butterplätzchen

250 g Butter
150 g Zucker
1 Päckchen Vanillezucker
1 Prise Salz
500 g Mehl
3 Eigelb
3 EL Milch

2 Eigelb zum Bestreichen
Schoko- oder bunte Streusel

Zunächst die Butter mit Zucker, Vanillezucker und Salz cremig rühren. Danach das Eigelb nach und nach unterrühren sowie das Mehl zugeben und zu einem Teig verkneten. Eine Stunde kühlen. Den fertigen Teig auf einer bemehlten Arbeitsfläche drei bis fünf Millimeter dick ausrollen, die Plätzchen ausstechen und auf ein gefettetes oder mit Backpapier ausgelegtes Blech legen. Zwei Eigelb mit der Gabel verquirlen und die Plätzchen damit bestreichen. Nach Belieben mit Streusel verzieren. Bei 180 Grad etwa sieben bis zehn Minuten backen.

Makronen

4 Eiweiß
250 g Zucker
1 Prise Salz
200 g gemahlene Nüsse (oder Kokosflocken mit 2 EL Zitronensaft)
Plätzchentaler/Oblaten

Das Eiweiß mit Zucker zu steifem Eischnee schlagen. Die Nüsse (oder Kokosflocken mit 2 EL Zitronensaft) unterheben. Plätzchentaler/Oblaten auf ein Blech legen und darauf Häufchen mit der Makronen-Masse setzen. Bei 170 Grad etwa 15 Minuten backen.

Wandern, backen, basteln

Bastelanleitung

Upcycling Weihnachtssterne

Material: Zeitung oder Buchseiten (im Beispiel wurde das Amtsblatt des Landkreises Meißen verwendet), Paketschnur/Bast, Kleber, Schere, Lineal, Bleistift



1) Zuerst acht Papierstreifen zu-rechtschneiden. Davon sind je-weils vier 14 cm lang und 6 cm breit. Die anderen vier Papierstreifen haben eine Länge von 14 cm und eine Breite von 3 cm.



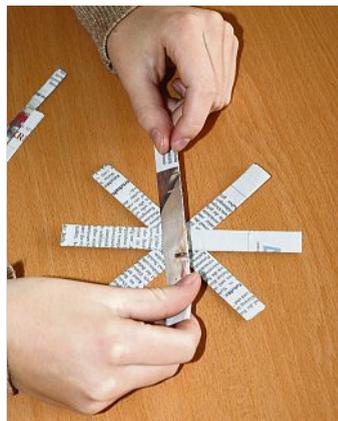
2) Jeden Streifen einmal längs in der Mitte falten und wieder öff-nen. Die beiden äußeren langen Seiten zur Mitte falzen.



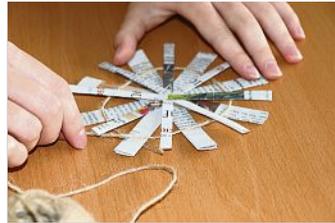
3) Die Papierstreifen mit Kleber bestreichen und in der Mitte noch einmal zusammenfalten.



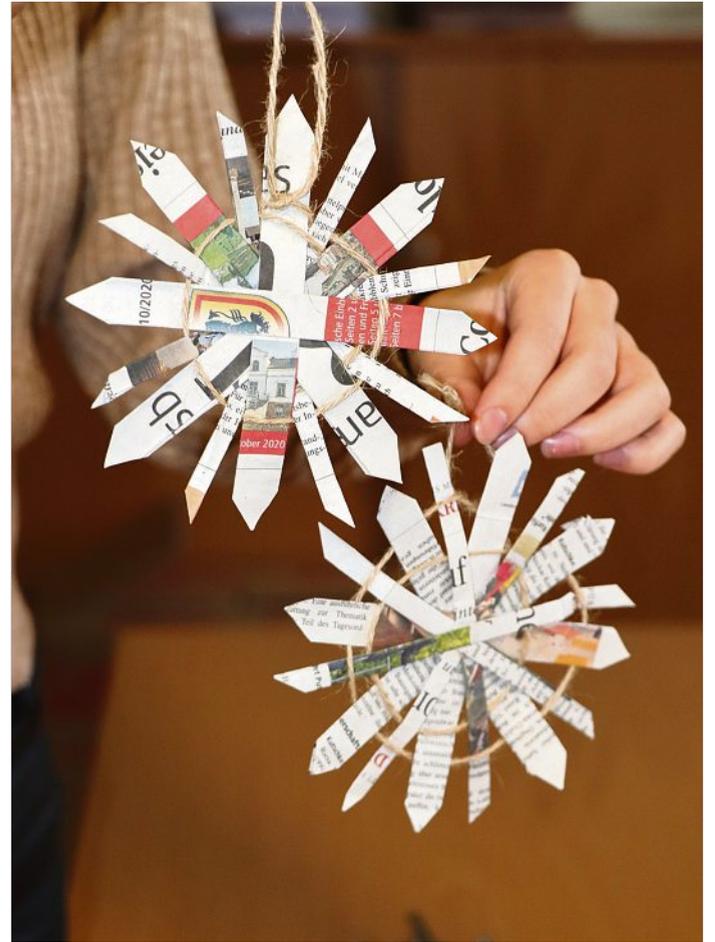
4) Zwei der breiteren Papierhalme wie ein Plus übereinanderlegen und zusammenkleben. Die anderen zwei diagonal darüberkleben. Die dünneren Halme nun in den Lücken zwischen den breiteren befestigen und trocknen lassen.



5) Die Schnur abwechselnd über und unter die Streifen führen. Zu Beginn darauf achten, dass ein Stück für die spätere Schlaufe zum Aufhängen übersteht. Bei der zweiten Runde den Faden umge-kehrt um die Streifen legen, damit jede Seite mit der Schnur bedeckt ist. Das Band zurechtschieben und dann gut verknoten.



6) Zum Schluss die Zacken spitz und schräg zuschneiden.



Text und Bilder: Doris Käthner und Celina Henschel

Unser Fotorätsel

Der Weg durch das herbstlich umrahmte Tor führt in den Klosterpark Altzella. Die Lösung des Fotorätsels im November-Amtsblatt wussten alle Einsenderinnen und Einsender. Die zwei Gutscheine für die Thalia-Buchhandlungen im Landkreis Meißen in Höhe von jeweils 25 Euro gehen nach Gröditz in die Fröbelstraße und nach Nossen in den Mehnertsweg. Herzlichen Glückwunsch und viel Spaß beim Schmökern!

Ob der Dezember sich in dieser Schneepacht präsentieren wird wie unser heutiges Fotorätsel, wissen wir nicht. Von Ihnen möchten wir jedoch wissen, wo die „Dame“ im Schneekleid zu finden ist!

Schreiben Sie die Lösung auf eine Postkarte und senden Sie diese bis zum 15. Dezember 2020 an das Landratsamt Meißen, Büro des Landrates, Kennwort: Fotorätsel, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen. Auch dieses Mal wird es gleich zwei Gewinner geben. Sie dürfen sich jeweils über einen Gutschein in Höhe von 25 Euro für das Theater Meißen freuen.

Foto: L. Pfennig



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Öffentliche Bekanntmachung****zur 7. Sitzung des Kreistages Meißen
am 10.12.2020**

Beginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: Stadthalle „Stern“ Riesa
Großenhainer Straße 43
01589 Riesa

TAGESORDNUNG**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung, Tagesordnung, Protokollbestätigung
- 2 Verleihung des Ehrenpreises für ein verdienstvolles bürgerschaftliches Engagement
- 3 Beendigung der Kreisratstätigkeit Herr Ralf Hänsel
- 4 Verpflichtung von Kreisrätin Kerstin Köhler
- 5 Wahl der Kreisrätin / des Kreisrates für die Vereidigung und Verpflichtung des Landrates
- 6 Vereidigung und Verpflichtung des Landrates gem. § 47 Abs. 5 SächsLKrO

- 7 Bekanntgabe der in der letzten nicht-öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 8 Bekanntgabe einer Eilentscheidung
- 9 Geschäftsbericht der Verwaltung
- 10 Einwohnerfragestunde
- 11 Beteiligung der „ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG“ an einer gemeinnützigen Gesellschaft
- 12 Eigenbetrieb „Musikschule des Landkreises Meißen“ - Weiterführung der Gebührenänderung infolge der CORONA-Krise
- 13 Eigenbetrieb „Musikschule des Landkreises Meißen“ - Fortführung der Kurzarbeit
- 14 Übertragung des Fährverkehrs im Landkreis Meißen auf einen einheitlichen Betreiber
- 15 Ausgleich von Verlusten durch Mindererlöse der Verkehrsunternehmen aufgrund der Corona-Pandemie
- 16 Rechtsstreit SPD-Fraktion ./i. Kreistag

- des Landkreises Meißen wegen finanzieller Ausstattung ruhendes Berufungsverfahren beim Sächs. Obergericht Bautzen (Az.: 4 A 206/11)
- 17 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 480.000 EUR zur Sanierung der Gemeinschaftsunterkunft Moritzburg, Am Knabenberg 15
- 18 Amtsblatt des Landkreises Meißen Redaktionsstatut
- 19 Ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter in der sächsischen Sozialgerichtsbarkeit Vorschlag des Landkreises Meißen
- 20 Umsetzung der Schulbaumaßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur
- 21 Umsetzung der Förderrichtlinie des SMK zur Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter (Förderrichtlinie Beschleunigung Grundschulbetreuung - FöriGrundSB)
- 22 Klage gegen den Bescheid des Sächsi-

- schen Staatsministeriums für Kultus vom 22. Oktober 2020 zur Teilschulnetzplanung allgemeinbildender Schulen im Landkreis Meißen 2019
- 23 Feststellung des Jahresabschlusses des Landkreises Meißen für das Haushaltsjahr 2018
- 24 Haushaltsvollzug 2020 Rechenergebnis zum 30. September 2020 sowie Einschätzung zum Jahresabschluss
- 25 Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO im Haushaltsjahr 2021 Freiwillige Leistungen
- 26 Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 des Landkreises Meißen - 1. Lesung
- 26.1 Eigenbetrieb „Musikschule des Landkreises Meißen“ - Wirtschaftsplan 2021
- 27 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren von Notfallrettung und Krankentransport im Landkreis Meißen (Gebührensatzung Rettungsdienst)

- 28 Anfragen und Informationen
- Die Beratung findet unter Berücksichtigung besonderer hygienischer Vorkehrungen statt. Eine Teilnahme ist nur für Gäste zulässig, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung nicht auf Grund einer Auflage des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden, keine grippeähnlichen Symptome und keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns aufweisen.
- Gemäß der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 27.11.2020 ist bei derartigen Zusammenkünften mit Ausnahme der Personen, denen das Rederecht erteilt wird, von allen Teilnehmern eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bitte wahren Sie ungeachtet dessen möglichst einen Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen.
- Die Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.
- Meißen, 30. November 2020
- Ralf Hänsel
Landrat

Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen

**nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
über einen Genehmigungsantrag der
GGF Großenhainer Gesenk- und
Freiformschmiede GmbH
vom 30. Juni 2020
für den Standort in 01558 Großenhain,
Öhringer Straße 24-26**

Die GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH, Firmensitz in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),

**die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der
Schmiedelinie 1 am Standort in 01558
Großenhain, Öhringer Straße 24-26,
Gemarkung Mülbitz, Flst.-Nrn. 77/4,
77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4.**

Der Antragsgegenstand umfasst eine Anlage nach Nummer 3.11.2/G

- Anlagen, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken bestehen, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 50 Kilojoule oder mehr beträgt, soweit nicht von Nummer 3.11.1 erfasst –

des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Inbetriebnahme soll voraussichtlich im II. Quartal 2021 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10a und 12 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat vom

**11. Dezember 2020 bis einschließlich
11. Januar 2021**

für jedermann zur Einsichtnahme an folgenden Stellen aus:

1. **Landratsamt des Landkreises Meißen, 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Raum 2.08,**
Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 14:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr, und
2. **Stadtverwaltung Großenhain, 01558 Großenhain, Hauptmarkt 1, 2. OG, vor dem Zimmer 44,**
Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 13:30 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr und können während der angegebenen Zeiten dort einsehbar sein.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der jeweiligen Behörde zum Besucherverkehr zu beachten.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

**11. Dezember 2020 bis einschließlich
25. Januar 2021**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen (Postanschriften: Landratsamt Meißen, Postfach 10 01 52, 01651 Meißen, bzw. Stadtverwaltung Großenhain, Hauptmarkt 1, 01558 Großenhain) vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift den Vor- und Familiennamen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen (z. B. Unterschriftenlisten) unberücksichtigt gelassen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat unter Bezugnahme auf das in der Überschrift benannte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren an die Adresse kreisumweltamt@kreis-meissen.de zu erfolgen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht

auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen.

Des Weiteren bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 VwVfG gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Darüber hinaus können nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Einwendungsschreiben werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

**18. Februar 2021
und erforderlichenfalls weiter für den
19. Februar 2021,
jeweils ab 10:00 Uhr,**

im Alberttreff, Am Marstall 1, 01558 Großenhain, bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Eine gesonderte Einladung ergeht nicht. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, § 10 Abs. 8 BImSchG.

Meißen, den 25. November 2020

Andreas Herr
Beigeordneter



Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Art der Änderung

Bodenordnungsmaßnahmen
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächs-VermKatG¹.

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert (20103/862/12-B, 20103/883/20-B):

Betroffene Flurstücke

Gemeinde Nünchritz

Gemarkung Glaubitz: 639, 720/1, 721

Gemarkung Weißig: 135, 136, 137, 138, 139, 140, 144a, 145, 146, 147, 148, 149/1, 150, 151, 152/1, 153, 154, 155/1, 156, 157, 158/1, 159, 160, 161, 162/2, 162/3, 163, 164/2, 164/3, 165, 166/1, 166, 167, 168/1, 169, 170/1, 171, 173/1, 174, 176, 177/1, 178, 179/1, 180, 181/1, 182, 183/1, 184/2, 184/3, 185, 186, 187/2, 187/3, 188, 189, 190, 191/1, 192, 193, 194/1, 195, 196/1, 197, 199, 200, 201, 202, 204, 205a, 205b, 205, 206, 208, 209, 211/3, 211/4, 212/2, 212/3, 361/1, 362/1, 371/2

Gemarkung Wildenhain: 446

Gemarkung Zschaiten: 48d, 48f, 48g, 48h, 48i, 48k, 48/15, 48/19, 48/20, 48/21, 49, 50/1, 65/5, 65/11, 68/2, 68/6, 68/9, 72/4, 72/5, 160a, 160b, 160g, 160, 166/2, 166/3, 166/4, 170, 173/2, 289, 290, 291, 292, 293, 315, 316, 317, 318, 319/2, 319/3, 319/4, 319/5, 320/2, 320/3, 320/4, 321, 322/1, 322/2, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353/1, 354, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370/1, 371/1, 372/1, 373/1, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388/2, 388/3, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397/1, 397/2, 398/1, 399/1, 399/3, 400, 401/2, 401/4, 401/6, 401/7, 401/8, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415/1, 415/3, 415/4, 416, 417, 418/1, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 428/1, 428/2, 429/1, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437/1

Das Kreisvermessungsamt als untere Vermessungsbehörde ist nach § 2 Abs. 3 SächsVermKatG für die Führung der Daten des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **7. Dezember 2020** bis zum **6. Januar 2021** im Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, **in der Zeit**

Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Do. 7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

im Raum 006 zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter des Kreisvermessungsamtes während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Großenhain, den 5. November 2020

Ziemer
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431).

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Feststellung der UVP-Pflicht zur dauerhaften Umwandlung von Wald in der Gemarkung Naundorf der Stadt Radebeul zum Zwecke des Neubaus einer Produktionshalle im Rahmen einer Betriebserweiterung auf dem Gelände der Firma Ellerhold AG
Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Ellerhold AG Radebeul hat zum Zwecke des Neubaus einer Produktionshalle im Rahmen einer Betriebserweiterung die Genehmigung einer dauerhaften Umwandlung von 1,36 ha durch Sukzession entstandenen Waldes auf dem Flurstück 1785/3 der Gemarkung Naundorf, Stadt Radebeul, nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) beantragt.

Der Waldflächenverlust wird durch eine Ökologikontomaßnahme der ZFM-Ökoflächenagentur Sachsen in der Gemarkung Kreinitz, Gemeinde Zeithain, und einer Ersatzaufforstung eines naturnahen Laubmischwaldes auf Teilen des Flurstückes 476 in der Gemarkung Jacobsthal, Gemeinde Zeithain, ausgeglichen.

Das Landratsamt Meißen ist gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG als untere Forstbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

Bei der Waldumwandlung handelt es sich um ein Vorhaben nach Ziffer 17.2.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (BGBl. Teil 1, Nr. 52, Jahrgang 2017).

Die vom Antragsteller vorgelegten und entscheidungsrelevanten Unterlagen wurden, unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG unterzogen.

Bei der beabsichtigten Waldumwandlung liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG angeführten Schutzkriterien vor. Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde deshalb in der ersten Stufe festgestellt, dass für die beantragte Waldumwandlungsgenehmigung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, den 4. November 2020

Andreas Herr
Beigeordneter

Die Untere Forstbehörde informiert:

Winterbodensuche – die Geheimnisse der Puppen

Die Kiefer bildet die Hauptbaumart in unserem Landkreis. Sie stockt auf etwa 70 Prozent unserer Waldfläche.

Seit 2018 bereiten uns Borkenkäfer große Sorgen. Tausende von Festmetern an Holz sind den Käfern bislang zum Opfer gefallen. Die Borkenkäfer sind aber nicht die einzigen Schädlinge in der Kiefer. Bereits seit weit über 100 Jahren werden in etwa 10-jähriger Regelmäßigkeit immer wieder lokale Übervermehrungen an nadelfressenden Schadinsekten hervorgebracht.

Notwendige Waldschutzmaßnahmen zur Verhütung von Fraßschäden können nur dann sinnvoll vorbereitet werden, wenn die Entwicklung der Populationsdichten kontrolliert wird. Nur so ist es möglich, rechtzeitig den Beginn einer Massenvermehrung zu erkennen, um somit eventuelle Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Die Winterbodensuche ist dabei wohl das älteste und bewährteste Verfahren zur Überwachung der in der Bodenstreu

überwinternden Insektenstadien der nadelfressenden Schmetterlingsarten. Der Vorteil der Winterbodensuche besteht darin, dass mit diesem Verfahren mehrere zu überwachende Insektenarten unbeweglich in ihrem Winterlager gefunden werden.

Allerdings ist dieses Suchverfahren sehr arbeitsaufwendig.

In größeren zusammenhängenden Kiefergebieten im Baumalter von 30 bis 70 Jahren entfällt auf 150 bis 200 Hektar Kiefernfläche ein Probebestand. Alljährlich werden nach den ersten Winterfrösten in unserem Landkreis insgesamt 160 Punkte mit einer Einzelfläche von jeweils 0,5 Quadratmetern auf schädliche, nützliche und indifferente Insekten beprobt. In der Bodenstreu wird dabei insbesondere nach den Puppen des Kiefernspanners, der Forleule und des Kiefernswärmers, nach Raupen des Kiefernspinners und den Kokons der Kiefernbuschhornblattwespen sowie nach nützlichen Schlupfwespen gesucht.

Die gefundenen Objekte werden im Wald,

getrennt nach Probebestand, gesammelt. Hierbei unterstützen forstliche Unternehmen die Untere Forstbehörde bei der Durchführung der Suche. Anschließend erfolgt durch das fachkundige Personal der Unteren Forstbehörde die genaue Bestimmung der gefundenen Objekte.

Die Proben werden im Anschluss an den Staatsbetrieb Sachsenforst zur Laboruntersuchung gesandt. Im Ergebnis der Untersuchung können dann mögliche Fraßschäden und eventuell notwendige Bekämpfungsmaßnahmen für die kommende Vegetationsperiode prognostiziert werden.

Für den Landkreis Meißen sind insgesamt 16 Probebestände ausgewiesen. Diese befinden sich im Bereich der größeren Kiefergebiete um Radeburg/Rödern, Schönfeld/Linz, Weißig a. R., Strauch, Frauenhain, Glaubitz und Jacobsthal.

Allbrecht
Sachgebietsleiter
Forst und Landwirtschaft

Offenlegung der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen

nach § 17 Abs. 1 SächsVermKatGDVO

154/9, 154/13, 155/4, 176, 177/5, 177/10, 192

Do. 14.00 – 18.00 Uhr
7.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

Das Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, hat im Rahmen der Berichtigung von Daten des Liegenschaftskatasters der Stadt Meißen, Gemarkung Bohnitzsch Flurstücksgrenzen zum Zweck der Berichtigung fehlerhafter Daten des Liegenschaftskatasters durch eine Katastervermessung auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 SächsVermKatG¹ neu bestimmt (Az.: 20103/777/16-B).

Dabei wurden folgende Amtshandlungen vorgenommen:

- Grenzwiederherstellung,
- Abmarkung,
- Absehen von der Abmarkung.

Allen Betroffenen werden die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf diesem Wege ergibt sich aus § 17 SächsVermKatGDVO².

Die Ergebnisse liegen ab dem **8. Dezember 2020** bis zum **7. Januar 2021** in der Geschäftsstelle des Kreisvermessungsamtes, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain,

in der Zeit
Mo. u. Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Di. 7.30 – 12.00 Uhr und

zur Einsichtnahme bereit.

In Anbetracht der aktuellen Situation aufgrund der Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen der Behörde für den Besucherverkehr zu beachten. Gemäß § 17 SächsVermKatGDVO gelten die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Grenzwiederherstellung, die Abmarkung, das Absehen von der Abmarkung und der Wegfall von Grenzpunkten stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die

Betroffenen innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erheben können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Remonteplatz 7, 01558 Großenhain, oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de oder geosn@smi-sachsen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf den Internetseiten <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> und <https://www.geosn.sachsen.de/> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Großenhain, den 17. November 2020

Ziemer
Sachgebietsleiter

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431)

² Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Abwasserzweckverband
Gemeinschaftskläranlage Meißen

Beteiligungsbericht 2019

Der Abwasserzweckverband Gemeinschaftskläranlage Meißen hat den Bericht über seine wirtschaftliche Betätigung im Jahr 2019 (Beteiligungsbericht 2019) erstellt. Die Einsichtnahme der Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) kann in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Gemeinschaftskläranlage Meißen, Elbtalstraße 11, 01665 Diera-Zehren, während der Dienstzeit erfolgen.

Diera-Zehren, den 19. November 2020

Siegfried Zenker
Verbandsvorsitzender

Wasserverband Brockwitz-Rödern

Beteiligungsbericht 2019

Der Wasserverband Brockwitz-Rödern hat den Bericht über seine wirtschaftliche Betätigung im Jahr 2019 (Beteiligungsbericht 2019) erstellt. Die Einsichtnahme der Angaben des Beteiligungsberichtes nach § 99 Abs. 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) kann in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Brockwitz-Rödern, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig, während der Dienstzeit erfolgen.

Coswig, den 19. November 2020

Olaf Raschke
Verbandsvorsitzender

Im Landratsamt Meißen ist ein Ausbildungsplatz ab 1. September 2021 zu besetzen:

Ausbildung Vermessungstechniker (m/w/d)

Nähere Informationen finden Sie direkt über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Ärztliche Leitung des Sachgebietes Sozialpsychiatrischer Dienst (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis zur **Entgeltgruppe 15 TVöD** zzgl. einer Ärztezulage.

Die ausführliche Ausschreibung finden Sie in unserem Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html>.
Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte über unser Karriereportal oder unter hpa.bewerbungen@kreis-meissen.de ein.

Im Gesundheitsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Facharzt als Sachgebietsleiter Begutachtung/Beratung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung bis **Entgeltgruppe 15**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum 23.12.2020 über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Kreisordnungsamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Waffenrecht (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach/bis **Entgeltgruppe 9a**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum 07.12.2020 über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

In der Geschäftsstelle Kulturraum des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle befristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Kulturraum(m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 8**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **27.12.2020** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Kreisschul- und Kulturamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Schulverwaltung/Haushalt (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 9a**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **14.12.2020** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Kreisjugendamt des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zunächst befristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Beistand/Beratung SGB VIII/Beurkundung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 9c**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **28.12.2020** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Im Amt für Forst und Kreisentwicklung des Landratsamtes Meißen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeiter Ländliche Entwicklung (m/w/d)

Wir bieten eine tarifgerechte Bezahlung nach **Entgeltgruppe 9c**.

Ihre Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte bis zum **28.12.2020** über unser Karriereportal unter <http://www.kreis-meissen.org/9158.html> ein.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen

zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die GGF Großenhainer Gesenk- und Freiformschmiede GmbH, Firmensitz in 01558 Großenhain, Öhringer Str. 24-26, beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Modernisierung der Schmiedelinie 1 am Standort in 01558 Großenhain, Öhringer Straße 24-26, Gemarkung Mülbitz, Flst.-Nrn. 77/4, 77/6, 77/12, 77/17, 77/20, 84/4.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 1 Nr. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treib-

hausgas-Emissionshandelsgesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächslmSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503). Das beantragte Vorhaben bedarf aufgrund des § 16 in Verbindung mit § 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 3.11.2./G des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geän-

dert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nr. 3.10.1 der Anlage 1 zum UVPG

- Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojule oder mehr beträgt - eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Es war zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob infolgedessen eine UVP durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG fol-

gende Gründe als wesentlich angesehen: Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Nr. 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG und führt auch nicht zur Beeinträchtigung der Kohärenz in Bezug auf Natura-2000-Gebiete. Aufgrund der Vorprägung des Standortes werden keine erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich relevante Schutzgüter erkannt. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Randbedingungen und Einflussfaktoren wie Luftschadstoffen, Schallimmissionen und Erschütterungen wurde festgestellt, dass im Rahmen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Schutzgüter Gewässer und Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung nicht beeinträchtigt, insofern wird das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Die mit dem beantragten Vorhaben verbundene Modernisierung der Schmiedelinie 1 führt am o.g. Standort auch nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung durch gefährliche Abfälle ist ebenso nicht zu erwarten, da

die sach- und fachgerechte Entsorgung aller im Produktionsprozess anfallenden Abfälle durch den Antragsteller gesichert wird. Die bei den jeweiligen geplanten Abrissarbeiten anfallenden Abfälle sollen getrennt und ordnungsgemäß im Sinne der Kreislaufwirtschaft verwertet bzw. beseitigt werden.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar. Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, den 25. November 2020

Andreas Herr
Beigeordneter



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Lektüre und mehr

Neue Publikationen des Statistischen Landesamtes

Das Sonderheft „Sachsen in Karten“ zeigt interessante statistische Erkenntnisse über den Freistaat Sachsen auf. Geeignet ist die Broschüre auch als Schulungsunterlage im Geografieunterricht der höheren Klassen. Das Heft gibt Antworten – grafisch in Karten – auf Fragen wie: Wie viele Abfälle werden jährlich von den Sachsen entsorgt? Wie ist das Wohnungsangebot im Freistaat? Oder wie gestaltet sich das Unfallgeschehen auf den Straßen im letzten Jahr? Die Broschüre „Statistik MAL anders“ richtet sich bereits an Schülerinnen und

Schüler der Grundschule. Sie können sich mit dem Malheft auf spielerische Art und Weise mit ihrer Heimat beschäftigen. So lernen sie die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen kennen, erfahren, wie groß diese jeweils sind und wie viele Menschen dort leben. Die regional zugehörigen Wappen der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen können diese gern mit farbigen Stiften ausmalen. Beide Produkte können kostenfrei auf der Website www.statistik.sachsen.de/html/veroeffentlichungen.html heruntergeladen oder als Printprodukt über den Vertrieb vertrieb@statistik.sachsen.de bezogen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen, Kreisbauamt über die Erteilung einer Baugenehmigung

Gemäß § 70 Abs. 3 der Sächsischen Bauordnung wird die Erteilung folgender Baugenehmigung bekannt gemacht:

Aktenzeichen:

20301/630/632 .61-02879-20-28

Bauvorhaben:

Neubau einer Pkw-Stellplatzanlage (17 Parkplätze, 4 Fahrradstellplätze)

Bauort:

Großenhain, Johannes-R.-Becher-Straße 8-16, Gemarkung: Großenhain Flurst.: 1294

Genehmigungsdatum:

12. November 2020

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen bzw. zur Niederschrift in der Außenstelle Großenhain des Landratsamtes, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in v.g. Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altkemnitzstraße 41 in 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2 in 04107 Leipzig eingelegt wird. Wird der Widerspruch in elektronischer Form beim Landratsamt Meißen eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer

Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Mit dieser Bekanntmachung gilt der Bescheid als zugestellt.

Die Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können die betroffenen Nachbarn in den Räumen des Landratsamtes Meißen, Kreisbauamt, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, während der nachgenannten Sprechzeiten einsehen. Um eine telefonische Anmeldung unter 03522 303-2502 wird gebeten.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen
Mo 7.30-12.00 Uhr
Di 7.30-12.00 Uhr und
14.00-18.00 Uhr
Mi Schließtag
Do 7.30-12.00 Uhr und
14.00-17.00 Uhr
Fr 7.30-12.00 Uhr

Großenhain, den 12. November 2020

Anke Schmidt
Amtsleiterin

Notbekanntmachung

Nach dem aktuellen Lagebericht des Robert-Koch-Institutes vom 30. November liegt der Inzidenzwert der Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis Meißen bei 213,1.

Das Überschreiten des Inzidenzwertes von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen für fünf aufeinanderfolgende Tage nach § 8 Abs. 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO vom 27. November 2020 wird mit Datum vom

30. November 2020 amtlich festgestellt.

Ralf Hänsel
Landrat

Mitteilung des Kreisordnungsamtes des Landratsamtes Meißen

über die Bestellung des Herrn Felix Bidder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger des Kehrbezirks 14 6 27-16 Lommatzsch mit Wirkung vom 1. Dezember 2020.

Der Kehrbezirk umfasst im Wesentlichen die Gemeinden:

- 01623 Lommatzsch mit den Ortsteilen Ickowitz, Altsattel, Altlommatzsch, Barmentz, Daubnitz, Grauswitz, Klappendorf, Lautzsch, Trogen, Löbschütz, Paltzsch, Prosotz, Roitzsch, Scheerau, Stieglitz, Striegnitz, Striegnitz-Paltzsch, Wachtwitz, Zöthain, Zschelitz, Albertitz, Birmenitz, Churschütz, Dennschütz, Jessen, Krepta, Marschütz, Mögen, Neckanitz, Petzschwitz, Pitschütz, Poitzsch, Schwochau, Weitzscheinhain, Wuhnitz, Wuhnitz-Arntitz-Hof, Rauba
- 01594 Hirschstein-Mehlteuer
- 01683 Nossen-Perba
- 01594 Hirschstein-Pahrenz
- 01665 Käbschützthal: Kleinprausitz, Mauna

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt für sieben Jahre.

Als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger ist Herr Bidder unter anderem für nachfolgend genannte hoheitliche Tätigkeiten zuständig:

- Durchführung einer Feuerstättenschau (§ 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz -SchfHWG-) Die Feuerstättenschau ist in jedem Grundstück zweimal im Bestellzeitraum durchzuführen. Der Zutritt zum Grundstück ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewähren.
- Erlass eines Feuerstättenbescheides (§ 14a SchfHWG) Ein Feuerstättenbescheid wird grundsätzlich nach einer Feuerstättenschau erlassen. Sollten sich bauliche Veränderungen an Feuerstätten erforderlich machen, ist nach erfolgter Abnahme der Anlage/n durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ein aktueller Feuerstättenbescheid auszuhändigen.
- Ausstellung von Bescheinigungen nach sächsischer Bauordnung (§ 82 SächsBO) Abgasanlagen dürfen erst in Betrieb

genommen werden, wenn durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit bescheinigt wurden. Dies betrifft z. B. den Neubau von Schornsteinen und Abgasanlagen, den Einbau sowie Wechsel von Feuerstätten und Heizungsanlagen sowie Öfen aller Art.

■ Durchführung von anlassbezogenen Überprüfungen (§ 15 SchfHWG) Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben die Befugnis zur Durchführung von Überprüfungen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betriebs- und Brand-sicherheit einer Anlage nicht gewährleistet ist oder von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Herrn Bidder erreichen Sie zurzeit wie folgt:
Mobil: 0151 61301687

Für evtl. Rückfragen zur Bestellung des Herrn Bidder steht das Kreisordnungsamt, SG Ordnungs-/Gewerberecht gern zur Verfügung (Telefon 03521 725- 1445).

#AUSBILDUNGKLARMACHEN!

Elternhotline zur Berufsorientierung, -beratung & Ausbildungsvermittlung im Landkreis Meißen

In den vergangenen Monaten sind zahlreiche Veranstaltungen zur Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung coronabedingt ausgefallen und auch die große Ausbildungsbörse der Agentur für Arbeit Riesa und des kommunalen Jobcenters im Landkreis Meißen zum Tag der offenen Tür am Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft in Riesa findet in diesem Jahr leider nicht statt. Bei den Jugendlichen sowie deren Eltern besteht aber nach wie vor großer Informationsbedarf rund um die Berufs- und Studienwahl. Die Berufsberaterinnen beider Behörden haben deshalb Alternativangebote vorbereitet. „Wir möchten auch in dieser herausfor-

dernden Zeit den Berufswahlprozess der jungen Menschen in unserem Landkreis begleiten. Die Berufsberaterinnen sind dabei gern die Ansprechpartner für Jugendliche und Eltern“ sagt Susann Lenz, Leiterin des Jobcenters.

„Das Thema Fachkräftenachwuchs und Berufsorientierung ist für unsere Region wichtig. Die Unternehmen halten an der Berufsausbildung fest, um den zukünftigen Arbeits- und Fachkräftebedarf zu sichern“ ergänzt Thomas Stamm, Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Riesa. Die Organisatoren hoffen insofern auf reges Interesse.

Berufsberatungshotline – Informationen für Eltern rund um die Themen Berufsorientierung, Berufsberatung und Ausbildungsvermittlung

Wann: Donnerstag, 10. Dezember und 17. Dezember 2020, jeweils 13 bis

18 Uhr
Berufsberatung der Agentur für Arbeit Riesa: 03525 711 213
Berufsberatung des Jobcenters im Landkreis Meißen: 03521 725-4640
Für den November hatten die Berufsberaterinnen weitere Präsenzangebote geplant, die aufgrund der Allgemeinverfügungen leider nicht stattfinden können. Der Infoabend für Eltern ab Klasse 9 zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, der Bewerbungsmappencheck als Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und der Workshop Online-Bewerbung für Jugendliche mit Tipps für die Bewerbung und Vorstellungsgespräche in digitaler Form mit einer erfahrenen Referentin werden zeitnah nachgeholt.

Die Termine werden im Internet und der lokalen Presse bekanntgegeben.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen

vom 25. November 2020

zur

Änderung der Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Das Landratsamt des Landkreises Meißen ändert als zuständige Behörde die Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 zur Quarantäne für die Bewohner für die

Einrichtung „Friedenshöhe“ des Diakonischen Werks - Stadtmission Dresden gGmbH in 01471 Radeburg, Hospitalstraße 16 wie folgt:

1. Abweichend von Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 wird die Dauer der angeordneten Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 07. Dezember 2020, 23:59 Uhr verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Bei den Bewohnern sowie den Beschäftigten der Einrichtung „Friedenshöhe“ des Diakonischen Werks in 01471 Radeburg, Hospitalstraße 16 wurde am 23. November 2020 eine weitere mikrobiolo-

gische Diagnostik mit dem Ergebnis durchgeführt, dass zehn Bewohner der zuvor genannten Einrichtung positiv auf das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 getestet wurden.

Aufgrund des hier vorliegenden Sachverhaltes sowie unter Beachtung der Inkubationszeit und des durchschnittlichen Krankheitsverlaufs hat das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen entschieden, die Quarantäne in Form der häuslichen Absonderung für die Bewohner der oben genannten Einrichtung bis zum 07. Dezember 2020, 23:59 Uhr zu verlängern.

Die übrigen Anordnungen sowie die Begründung der Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass anstelle von § 8 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Corona-

Schutz-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 557) auf § 8 Abs. 1 und 2 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 10. November 2020 (SächsGVBl. S. 574) verwiesen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse

post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

i. V. des Landrates

Janet Putz
1. Beigeordnete



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Meißen
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
☎ 03521 725-0
presse@kreis-meissen.de
www.kreis-meissen.de

Verlag: Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH
Niederauer Straße 43, 01662 Meißen
☎ 03521 41045513

Verantwortliche:
- für amtliche Bekanntmachungen der Landkreisverwaltung und Redaktion: Landrat Ralf Hänsel
- andere redaktionelle Beiträge: Petra Gürtler, Redaktions- & Verlagsgesellschaft Elbland mbH
- Anzeigen: Denni Klein, Sächsische Zeitung GmbH
Ostra-Allee 20
Dresden

Anzeigenannahme: 03521 41045531
Druck:
Dresdner Verlagshaus Druck GmbH,
Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

Auflage:
106 500 Exemplare

Verteilung:
Medienvertrieb Meißen GmbH
☎ 03521 409330

Das Amtsblatt für den Landkreis Meißen erscheint monatlich und ist auch auf der Website des Landkreises Meißen unter www.kreis-meissen.de hinterlegt. Nächster Erscheinungstermin ist der 9. Januar 2021. Redaktionsschluss ist am 17. Dezember 2020.

Unterstützung für das Regionalmanagement Elbe-Röder-Dreieck gesucht

Im Vereinsbüro des Elbe-Röder-Dreieck e.V. ist ab sofort eine Stelle als Regionalmanager (m/w/d) für das Handlungsfeld Natur und Landschaft in Teilzeit neu zu besetzen. Die Stelle beinhaltet 25 Wochenstunden und ist bis zum 30. Juni 2023 befristet.

Aufgabengebiet:

- fachliche Begleitung und Koordinierung des Umsetzungsprozesses der LEADER-Entwicklungsstrategie Elbe-Röder-Dreieck im Handlungsfeld Natur und Landschaft

- Begleitung und Abwicklung vereinseigener Vorhaben im Handlungsfeld Natur und Landschaft

- Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Arbeitsgruppen und Veranstaltungen

- Unterstützung bei Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Profil:

- abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Regionalentwicklung/-management, Geographie, Naturschutz

bzw. einer anderen Fachrichtung mit Bezug zum Aufgabengebiet

- Erfahrung in Projektsteuerung, Moderation und Koordination

- sicherer Umgang mit Standardsoftware (MS Office) und GIS-Software (v.a. Arc-GIS, QGIS)

- selbstständige Arbeitsweise, hohes Maß an Initiative, Eigenverantwortung und Engagement

- Führerschein Klasse B.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **18. Dezember 2020** per Post oder per E-Mail an: Elbe-Röder-Dreieck e.V., Technologiezentrum Glaubitz, Industriestraße A 11, 01612 Glaubitz bzw. E-Mail: rm@elbe-roeder.de. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die ausführliche Stellenbeschreibung ist unter www.elbe-roeder.de zum Download eingestellt. Ansprechpartnerin für Rückfragen ist Anja Schober unter Telefon 035265 51270.

Brot und Zeit für Kinder

Seit September 2018 beteiligen sich zwei der landkreisgetragenen Förderschulen am Projekt „BrotZeit“, welches unter anderem vom Freistaat Sachsen gefördert wird. Viele Eltern stellt die Nahrungsvorsorgung ihrer Kinder aus den unterschiedlichsten Gründen vor große Probleme. Studien und Umfragen haben ergeben, dass jedes fünfte Kind hungrig zur Schule kommt! Die Schülerinnen und Schüler der Schule „An der Nassau“ und des Förderzentrums Priestewitz erhalten daher täglich ein kostenloses Frühstück.

Zubereitet wird die Mahlzeit an jedem Schultag von ehrenamtlichen Helfern, die das Herz des Projektes bilden und wichtige Bezugspersonen für die Kinder sind. Serviert werden momentan fertig bestückte Teller.

Gebremst wird die Aktion immer wieder durch fehlende Helfer. Daher wird dringend nach Interessenten gesucht.

Frühstückshelfer stehen morgens gerne auf, haben Freude am Umgang mit Menschen und bereiten noch vor dem Unterricht ein ansprechendes Frühstück für die Kinder vor. Sie sprechen deutsch und achten auf einen respektvollen Umgang. Es wird eine Aufwandsentschädigung von 7 Euro pro Stunde gezahlt.

Projektkoordinatorin für die Förderregion Sachsen ist Isabel Kochale. Kontakt zu dieser können Interessierte über Telefon 0176 43567051 oder Mail kochale@brotzeit.schule.de aufnehmen.

Kreisschul- und Kulturamt

Hinweise der unteren Wasserbehörde:

Der Landkreis Meißen informiert zur Situation der Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Klipphausen im Entsorgungsbereich Ortsteil Robschütz und der Stadt Radebeul für die Entsorgungsgebiete Amsehweg, Ginsterweg, Buchholzweg, Morgenleite, Jägerhofstraße und Spitzgrundweg ab dem 1. Januar 2021:

Mit Fristablauf (31. Dezember 2015) erloschen kraft Gesetz wasserrechtliche Erlaubnisse für Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die nicht dem in der Abwasserverordnung festgelegten Stand der Technik entsprechen. Hiervon ausgenommen sind bzw. waren kraft Gesetz die Einleitungen aus Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und für die als Übergangslösung eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis bestand bzw. besteht.

Für die oben genannten Entsorgungsbereiche, welche im örtlichen Abwasserbe-

seitungskonzept dauerhaft öffentlich (zentral) zu erschließende Gebiete sind, konnten auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Entsorgungsträger und dem Landkreis Meißen die weiterhin vorgenommenen Einleitungen geduldet werden. Die Duldung besteht bis zum Anschluss der Grundstücke an die zentrale Entsorgung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020.

Die untere Wasserbehörde weist aus diesem Anlass darauf hin, dass ab dem 1. Januar 2021 in den oben genannten Entsorgungsgebieten das Abwasser, der Schlamm aus Kleinkläranlagen und der Inhalt abflussloser Gruben an den zuständigen Entsorgungsträger zu überlassen ist.

Weitere Auskünfte geben Ihnen hierzu die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen Ihres jeweiligen Entsorgungsbereiches.

Auswertung Fotowettbewerb 2020

FOTOWETTBEWERB 2020

1 Foto: Dr. Marcus Pappmeyer
Traktor, Tattoo und Träume

2 Foto: Bianca Lommatzsch
Aussicht Radewitzer Höhe

3 Foto: Lisa Mai
Sonnenuntergang am Speicher Staucha

LOMMATZSCHER PFLEGE
Wo Werte wachsen.

Der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. möchte sich ganz herzlich bei allen Teilnehmern für die tollen Bilder zum Thema „Entdecke wo du lebst!“ bedanken. Der diesjährige Fotowettbewerb bescherte uns wieder zahlreiche Einsendungen großartiger Aufnahmen unserer Lommatzcher Pflege. 45 Teilnehmer, haben sich mit 119 Fotos beteiligt. Diese Fülle an Fotografien hat es unserer Jury nicht einfach gemacht, sich auf die besten Motive festzulegen. Nach einer ausführlichen Sichtung aller Motive, stehen jetzt die Gewinner des Fotowettbewerbs 2020 fest.

An dieser Stelle bitten wir um Applaus für die ersten drei Plätze und die Gewinnerin des Jugendpreises:

1. Platz: Dr. Marcus Pappmeyer – Traktor, Tattoo und Träume
 2. Platz: Bianca Lommatzsch – Aussicht Radewitzer Höhe
 3. Platz: Lisa Mai – Sonnenuntergang am Speicher Staucha
- Gewinnerin Jugendpreis: Elisa Schöne – In der Hebele

Natürlich geht ein Gewinner in der Lommatzcher Pflege nicht leer aus. Wie wir die Preisübergabe dieses Jahr gestalten können, wird aktuell noch geprüft. Allen Teilnehmern ein großes Dankeschön für die eingereichten Bilder! Alle eingereichten Fotos finden Sie in der Galerie Fotowettbewerb 2020 unter Aktuelles auf unserer Website www.lommatzcher-pflege.de

Viel Spaß beim Stöbern wünschen der Förderverein für Heimat und Kultur in der Lommatzcher Pflege e.V. und Ihr Regionalmanagement Lommatzcher Pflege

Projektstart „Brücken für Alleinerziehende“

Auch alleinerziehende Arbeitnehmer/-innen haben viel Potential und bringen Engagement in ihrer Arbeit mit. Am 1. August 2020 startete die bsw gGmbH, Bildungszentrum Riesa in Kooperation mit der Fachkräfteallianz das Projekt „Brücken für Alleinerziehende“. Das Projekt bietet alleinerziehenden Müttern und Vätern im Landkreis Meißen vielfältige Unterstützungsangebote bei dem (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben. Diese reichen von Einzelcoachings, Motivations- und Beratungsgesprächen bis hin zu informativen Workshops zum Beispiel zu den Themen, Arbeitsrecht, Work-Life-Balance oder Bewerbung. Durch betriebliche Praktika sollen Ängste und Barrieren abgebaut und Voraussetzungen dafür geschaffen werden, Alleinerziehende nachhaltig in ein gutes Arbeitsverhältnis zu bringen. Auch für Anliegen oder Schwierigkeiten der Teilnehmenden und Unternehmen haben unsere Projektmitarbeiterinnen ein „offenes Ohr“.

Hauptaugenmerk des Projektes liegt einerseits darin, soziale und fachliche Kompetenzen der Alleinerziehenden zu stärken, um diese in sozialversicherungs-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu vermitteln. Andererseits sollen Unternehmen für die besondere Situation der al-

leinerziehenden Mütter und Väter sensibilisiert und zu Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf informiert werden.

Sie sind alleinerziehend und wünschen sich Unterstützung bei der Arbeitssuche im Landkreis Meißen?

Dann sind Sie im Projekt „Brücken für Alleinerziehende“ herzlich willkommen. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung unter 03525 514 00 25 oder per E-Mail unter bruecken@bsw-mail.de.

Suchen Sie in Ihrem Unternehmen Fachkräfte oder Quereinsteiger und wollen Alleinerziehenden eine berufliche Perspektive ermöglichen? Dann melden Sie sich gern bei uns, um weitere Informationen zu erhalten.

Für Fragen steht Ihnen zur Verfügung:
Madlen Böhm Sophie Schneider
03525 514 00 25 03525 514 00 22

Bildungswerk der sächsischen Wirtschaft gGmbH
Bildungszentrum Riesa
Rudolf-Breitscheid-Str. 33
01587 Riesa



Öffentlichkeitsbeteiligung

zur Umsetzung und Fortschreibung der Kreisradverkehrskonzeption

Nachdem der Kreistag Meißen im Juli 2020 grünes Licht für die Kreisradverkehrskonzeption (KRVK) gegeben hat (siehe Amtsblatt 08/2020) geht es nun an deren Umsetzung.

Die Kreisradverkehrskonzeption formuliert einerseits vier große Zielstellungen:

- Verbesserung der Sicherheit und des Komforts für Radfahrende
- Festigung des radtouristischen Marktes
- Erleichterung der Erreichbarkeit und
- Verknüpfung mit Bus, Bahn und Fähre

Sie enthält jedoch auch konkrete Festlegungen und Auflistungen von Maßnahmen, die im avisierten Planungszeitraum bis 2030 systematisch durch die jeweiligen Bauasträger umzusetzen sind.

Die KRVK ist ein dynamisches Instrument. Sie soll kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Neben Städten und Gemeinden, dem Landkreis und dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr sind dabei vor allem auch die aktiven Nutzerinnen und Nutzer bereits bestehender und dringend benötigter Radverkehrsflächen nach ihrer Meinung gefragt.

Die KRVK wird daher über das Beteiligungsportal Sachsen bereitgestellt. Dort bietet sich vorerst bis Ende Juli 2021 unter folgendem Link die Möglichkeit, Hinweise und Kommentare abzugeben, die von der Projektgruppe Radverkehr aufgegriffen und bearbeitet werden: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lk-meissen/beteiligung/aktuelle-themen/1021395>

Bitte nutzen Sie diese Möglichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne einer attraktiven Radverkehrsinfrastruktur im Landkreis Meißen!

Amt für Forst und Kreisentwicklung



Foto: Landratsamt

Bekanntmachung

Vierte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

vom 30. November 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 27. November 2020 (SächsGVBl. S. 666) erlässt der Landkreis Meißen für das gesamte Kreisgebiet die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird auch unter freiem Himmel täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen angeordnet. Ausgenommen sind die Fortbewegung ohne Verweilen mit Fortbewegungsmitteln und die sportliche Betätigung. Die Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nach § 3 Absatz 2 der Sächsischen Corona-Schutz-

Verordnung gelten entsprechend.

2. Die Abgabe von Alkoholika und alkoholhaltigen Getränken ist täglich im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr außerhalb von Läden und Geschäften im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
3. Der Alkoholkonsum ist im Zeitraum von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 1 zu Straßenverkehrsordnung) und verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zu Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, Parkgaragen, auf Parkdecks, auf Spiel- und Sportplätzen und in öffentlich zugänglichen Parkanlagen untersagt.
4. Der Betrieb von Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit Ausnahme von lässiger Onlineangebote wird untersagt.
5. Versammlungen nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung werden auf eine Teilnehmerzahl von maxi-mal 200 Personen beschränkt; im Einzelfall können Ausnahmen erteilt werden, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
6. Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt. Triftige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - b) die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
 - c) der Besuch der Schule und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der berufsbezogenen, schulischen und akademischen Aus- und Fortbildung so-

- wie von Kirchen und anderen Orten der Religionsausübung,
- d) Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und der Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen im Landkreis Meißen und der angrenzenden Landkreise oder der Kreisfreien Stadt Dresden,
- e) die Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
- f) Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
- g) die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist oder im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
- h) der Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen, soweit sie nicht in einer Einrichtung sind, und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- i) die Teilnahme an Zusammenkünften der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperchaften sowie der Teilnahme an Terminen der Behörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen und Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen und Terminen ist nach den geltenden Vorschriften zu gewährleisten,
- j) die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie von rechtsfähigen und teilrechtsfähigen Gesellschaften und Gemeinschaften, Betriebsversammlungen und Veranstaltungen der Tarifpartner, Sitzungen von Hochschulräten, Nominierungsveranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,

- k) die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine gemeinsam mit einer Person eines weiteren Hausstands bei Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern und zur rechtlichen Betreuung,
- l) Zusammenkünfte und Besuche nach § 2 Absatz 1, 1 a und 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- m) die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- n) Eheschließung im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- o) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 25 Personen nicht überschreiten darf,
- p) Sport und Bewegung im Freien im Umkreis von 15 Kilometern des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstückes unter Einhaltung der Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 1 und 1 a der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung,
- q) unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Im Falle einer Kontrolle durch die zum Vollzug dieser Verfügung betrauten Stellen sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstaussweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

7. Verschärfende Anordnungen der örtlichen Gesundheitsbehörden im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie bleiben unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.org) gemäß § 5 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntga-

be schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung wurde bereits im Wege der Notbekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) am 30. November 2020 veröffentlicht.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen ist die Bekanntmachung im Fall einer Notbekanntmachung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügbarer Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen und als Anschlag am Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen eingesehen werden.

Ralf Hänsel
Landrat



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fünfte Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

vom 30. November 2020

Das Landratsamt des Landkreises Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit das Landratsamt des Landkreises Meißen nicht etwas Anderes anordnet, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I:

Dies sind Personen, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie einen engen Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten.

1.2 Verdachtspersonen:

Dies sind Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische (PCR-)Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben.

1.3 Positiv getestete Personen:

Dies sind Personen, denen vom Gesundheitsamt, von der die Testung vornehmenden Person oder von der die Testung auswertenden Stelle mitgeteilt wird, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist.

1.4 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung

gelten für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Meißen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Meißen hervortritt. Die Allgemeinverfügung gilt zudem für sonstige betroffene Personen. In diesem Fall wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

1.5 Sofern die betroffenen Personen einen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt des Landkreises Meißen bekommen haben, geht dieser Bescheid den Regelungen der Allgemeinverfügung vor.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung:

2.1.1 Kontaktpersonen der Kategorie I

müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. 1.1 absondern, sofern keine anderweitige

Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

2.1.2 Kontaktpersonen der Kategorie I, die nachweislich bereits eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, sind verpflichtet, sich abzusondern, sobald sich bei ihnen Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen. Bei Symptombeginn ist Kontakt zum Hausarzt aufzunehmen, alternativ kann der kassenärztliche Bereitschaftsdienst – Telefon: 116117 kontaktiert werden.

2.1.3 Verdachtspersonen

müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der molekularbiologischen (PCR-)Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuches oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

2.1.4 Positiv getestete Personen

müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44 a IfSG bleiben davon unberührt.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Isolationsort).

2.3 Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen

während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes, sofern sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet. Verdachtspersonen dürfen die Wohnung für die nach Nummer 1.2 vom Gesundheitsamt angeordnete Testung verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss

eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen, sofern diese nicht ebenfalls der Absonderung unterliegen, sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

3.1 Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

3.2 Die Hinweise des Gesundheitsamtes zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten.

4. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I

4.1 Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie z. B. E-Mail oder andere digitale Medien.

4.2 Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.3 Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4.4 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebes einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischer Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgesehen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Infizierten oder Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie den Hausarzt zu kontaktieren. Alternativ können sie sich an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst wenden – Telefon: 116117.

Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson der Kategorie I zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist. Außerdem ist das Gesundheitsamt telefonisch oder schriftlich z. B. per E-Mail zu informieren.

Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:
E-Mail: corona@kreis-meissen.de
Telefon: 03521 725-3435

5.2 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist durch den Einweisenenden entsprechend zu unterrichten.

5.3 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat.

6.2 Im Fall eines positiven Testergebnisses endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst – Telefon: 116117 aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

6.3 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Testung. Das negative Testergebnis ist vom Hausarzt bzw. von der testanordnenden Stelle auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen.

Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst – Telefon: 116117 aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

6.4 Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, endet die Absonderung, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen (PCR-)Testergebnisses. Bei allen anderen positiv getesteten Personen endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstnachweis des Erregers, bei leicht symp-

tomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Das Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen und entscheidet über die Beendigung der Absonderung.

7. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) gemäß § 5 Abs. 3 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen am 1. Dezember 2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 28. Dezember 2020, 24:00 Uhr, außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.de/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Hinweise

Diese Allgemeinverfügung wurde bereits im Wege der Notbekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) am 30. November 2020 veröffentlicht.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Meißen ist die Bekanntmachung im Fall einer Notbekanntmachung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises Meißen (www.kreis-meissen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen und als Anschlag am Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen eingesehen werden.

Meißen, den 30. November 2020

Ralf Hänzel
Landrat



Geschwister-Scholl-Gymnasium unterwegs

Ziemlich viel unterwegs in Sachen Bildung waren die Schülerinnen und Schüler des Geschwister-Scholl-Gymnasiums in Nossen in den vergangenen Wochen. Und wenn ein Wandertag einmal nicht so weit führt wie gedacht, war ausnahmsweise einmal nicht Corona der Grund, sondern das Wetter.

Über einen Kennenlerntag ihrer Klassen sowie über Exkursionen nach Freiberg und Leipzig berichteten die Schülerinnen und Schüler nachstehend selbst.

„Wander-Tag der Klassen 5/3 und 10/1“

Für einen Freitag Mitte Oktober hatten wir, die Partnerklassen 5/3 und 10/1, mit unseren Klassenlehrerinnen Frau Cauvin und Frau Weiß den ersten gemeinsamen Wandertag geplant. Es sollte eine Premiere sein, dass ein solcher Wandertag an unserer Schule durchgeführt wird. Die Idee entstand durch die bereits bestehende Patenschaft unserer Klassensprecher.

So machte die Klasse 10/1 den Vorschlag, die Patenschaft auszuweiten und „die Kleinen“ bei einem Wandertag mit der näheren Umgebung der Schule vertraut zu machen und sie damit gleichzeitig in der Schulgemeinschaft willkommen zu heißen. Die Idee gefiel zum Glück auch den Schülerinnen und Schülern der Klasse 5/3.

So machten sich die 10er an die Planung von Wanderroute und Spielen. Als Ziel wählten sie den Rodigturm. Am Muldentalsportplatz sollte gerastet und in kleinen, gemischten Gruppen bzw. der ganzen Gruppe gespielt werden.

Leider machte uns das Wetter einen Strich durch die Rechnung

und es musste recht spontan neu geplant werden, was zum Glück hervorragend geklappt hat. So trafen wir uns in der Aula. Die 10er hatten diese bereits umgeräumt und Tische für die Kleingruppen arrangiert.

Nach einer Begrüßungsrunde verabschiedete sich eine der sieben Gruppen in die Schülerküche, um eine leckere Überraschung zuzubereiten. Die anderen Gruppen spielten Gesellschaftsspiele, wie Dobble, Twister, Ubongo, Dog, Wer bin ich? oder nutzten die Bibliothek. Schnell entwickelten sich Gespräche über Hobbys, Lieblingsfächer, Lehrer usw. und die an der einen oder anderen Stelle vorhandene Scheu wurde abgelegt. Die Stimmung war ausgezeichnet und es wurde viel gelacht.

Als sich der Hunger dann bei dem einen oder anderen so langsam meldete, kam die Gruppe aus der Schülerküche mit herrlich duftenden, frisch gebackenen Waffeln wieder. Ratzfatz waren sie ausgeleert, mit Puderzucker, Nutella oder Käse und Schinken belegt und verputzt. Das war echt lecker!

Frisch gestärkt machten wir uns danach an zwei gemeinsame Bastelprojekte, die sich Frau Cauvin und Frau Weiß ausgedacht hatten. Für das erste Projekt übertrug jeder von uns seine Hand auf ein farbiges Blatt Papier und schnitt diesen „Handabdruck“ dann aus. Daraus bastelte Pauline unseren „Patenigel“.

Für das zweite Projekt erhielten wir die Vorlage eines Vogels, den wir nach unseren eigenen Vorstellungen ausmalen konnten. Hier konnte sich jeder individuell austoben und es entstanden 42 wunderschöne bunte Vögel. Jeder für sich schon ein kleines Kunstwerk.



Informative Exkursion in die Reiche Zeche

Fotos: Geschwister-Scholl-Gymnasium Nossen

Am Ende konnten wir alle unsere Vögel zusammenfügen. Der dabei entstandene Vogelschwarm symbolisiert unsere Gemeinschaft.

So ging der Vormittag schnell vorüber. Den Abschluss bildeten ein Quiz mit Fragen zu kuriosen Menschheitsphänomenen und vier Spiele, die wir mit allen gemeinsam spielen konnten. Hier zeigte sich auch, wie gut wir einander bereits kennengelernt hatten. So wurde zum Beispiel unser Namensgedächtnis getestet.

Wir waren und sind uns einig, dass uns die Veranstaltung sehr gut gefallen hat, wir unsere Gemeinschaft weiter fördern und den entstandenen Kontakt auf jeden Fall beibehalten wollen. Weitere gemeinsame Aktionen sind in Planung.

Die Ausstellung „Zero Waste“

Müll befindet sich überall: In der

Luft, als Feinstaub und sogar am entlegensten Ort der Welt, dem Challengertief (11.000 Meter in der Tiefsee), wurden von Forschern 2018 herumtreibende Plastiktüten gefunden.

Es ist eine der komplexesten Aufgaben der Neuzeit, dieses Müllproblem in den Griff zu bekommen.

Im Oktober besuchten wir, die Schüler der 9/1, das MdbK (Museum der bildenden Künste) in Leipzig und bekamen Einblick in verschiedene Interpretationen und Bereiche des Themas „Müll“.

Es ging überwiegend um die Anklage gegen das kapitalistische Denken unserer Konsumgesellschaft, beispielsweise in Form einer grafischen Installation von Wegwerfprodukten und einer 70 Meter langen Büroklammerkette umwickelt mit Alltagspapier, wie Tickets, Bonbonpapier, Einkaufsbelege ...

Die Ausstellung sprach mithilfe vieler internationaler Künstler zudem auch Themen, wie Müllverbrennung, Mikroplastik, Essensverschwendung und vielem mehr an.

In teilweise schockierenden Filmen und Darstellungen der zeitgenössischen Kunst wurde so manch einem etwas deutlicher die fatale Einwirkung des Menschen auf den Planeten bewusst. Zum Beispiel gab es einen harmlos wirkenden Spielzeugautomaten mit vielen verpackten Plastikfiguren, bei dem uns später erklärt wurde, dass jede einzelne Figur aus dem Magen eines toten Albatrosses stammte.

Der Name der Ausstellung „Zero Waste“ spielte zudem auch auf eine Besonderheit an. Denn die Ausstellung ist komplett CO₂-neutral, aufgrund einer wissenschaftlichen Berechnung ihres genauen ökologischen Fußabdruckes und

Ausgleich aller Emissionen durch das Pflanzen von neuen Bäumen.

Josepha Reglitz

Exkursion nach Freiberg in die Reiche Zeche

Für die 11. Klasse ging es ebenfalls im Oktober auf eine Exkursion nach Freiberg oder Ölsnitz. Unsere Gruppe fuhr morgens mit dem Bus nach Freiberg zum Bergwerk „Reiche Zeche“. Hier wurden wir wegen Schutzmaßnahmen gegen Covid-19 in fünf Gruppen eingeteilt. Nacheinander starteten die Gruppen zu den Führungen ins Bergwerk. Aber bevor es mit dem Aufzug nach unten ging, zogen wir die Schutzkleidung an. Dies bereitete einerseits Probleme, andererseits Belustigung.

Im Aufzug war es bis auf ein kleines Lämpchen dunkel und kalt. Während der Führung erfuhren wir viel über die laufenden Forschungsprojekte, das Gangsystem und die Geschichte des Bergwerks. Nach dieser durchaus nassen und dreckigen Wanderung unter Tage nahmen wir unser Mittagessen zu uns. Dann ging es auch schon mit dem Besuch der Ausstellung „Salz des Lebens“ weiter.

Wieder in Gruppen erkundeten wir die verschiedenen Stationen zum Thema Rohstoffe und eigneten uns Wissen über Herkunft, Gewinnung, Bedarf und Nutzen von Rohstoffen an. Durch die Partnerschaft unserer Schule mit der TU-Freiberg durften wir zum Schluss noch an einer Campus-Führung teilnehmen, welche der Studienorientierung diene und dem ein oder anderen vielleicht weitergeholfen hat. Mit dem Bus traten wir schließlich die Rückfahrt von einer spannenden und informationsreichen Exkursion an. Unser Dank gilt auch den Organisatoren des Tages.

Carolin und Melissa



Die Ergebnisse des gemeinsamen Wandertages: Igel und Vogelschwarm

Der Zweckverband informiert:

Gelbe Tonnen im Landkreis Meißen

Verpackungsabfälle aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden (Leichtverpackungen - LVP) werden ab 2021 in der Gelben Tonne gesammelt, die dann im 14-tägigen Rhythmus geleert wird.



Die Sammlung, Sortierung und Verwertung der Verkaufsverpackungen wird bundesweit durch die Dualen Systeme (sogenannte Systembetreiber) organisiert; diese schreiben die Leistung regelmäßig aus und beauftragen die Entsorgungsunternehmen. Finanziert wird alles über den Hersteller und Handel. Der Bürger bezahlt beim Kauf einer Verpackung bereits die Entsorgung mit. Die Umstellung der Sammlung auf Tonnen und die Häufigkeit der Entleerungen haben keinen Einfluss auf die Abfallgebühren des ZAOE.

Vom 1. Januar 2021 an ist die Remondis Elbe-Röder GmbH für die nächsten drei Jahre im Landkreis beauftragt worden. **Remondis** wird für **Region Riesa-Großenhain** sowie für die **Stadt Radeburg** verantwortlich sein. Die **Nehlsen** Sachsen GmbH wird als Unterauftragnehmer in der **Region Meißen** tätig werden.

Beide Entsorger werden die neuen Behälter zu unterschiedlichen Zeiten bei den **privaten Haushalten** ausstellen. Alle Gelben Tonnen, die jetzt bereits im Landkreis genutzt werden, können auch weiterhin genutzt werden. Das gilt ebenso für die ehemaligen Wertstofftonnen in Großenhain und Radeburg, die ab sofort als Gelbe Tonne zu nutzen sind. Nichtverpackungen aus Kunststoff oder Metall (z. B. Besteck oder Eimer) gehören somit nicht mehr hinein.

Derzeit stellt **Remondis** die Gelben Tonnen aus. **Nehlsen** hat noch keinen Zeitplan erstellt. Soweit bekannt wird der ZAOE entsprechende Informationen ins Netz stellen:

<https://www.zaoe.de/aktuelles/news/>

Sämtliche Fragen rund um die Gelbe Tonne sind bitte direkt beim Entsorger zu stellen:

Region Meißen

Nehlsen Sachsen GmbH

Telefo: 03521 76540,

E-Mail: info.sachsen@nehlsen.com

Region Riesa-Großenhain

Remondis Elbe-Röder GmbH

Telefon 035248 83642,

E-Mail: dispo-elbe-roeder@remondis.de

Angefrorener Abfall im Behälter muss nicht sein

Damit bei frostigen Temperaturen die Abfälle im Behälter nicht festfrieren, sollte der Behälterboden mit Zeitungen oder Pappe ausgelegt werden. Zudem sollten die Abfälle locker und nicht lose in den Abfallbehälter kommen. Die Restabfälle können in fest verschlossenen Kunststofftüten entsorgt werden. Bioabfälle sind unbedingt in Zeitungspapier eingewickelt oder in Papiertü-

ten zu entsorgen. Die Verwendung von Kunststofftüten, auch biologisch abbaubare, ist nicht erlaubt. Materialien aus Papier und Pappe, zum Beispiel Papierservietten, Küchenkrepppapier und Eierkartons aus Pappe, saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Gegen Anfrieren des Behälterdeckels kann Pappe dazwischen gelegt werden.

Heiße Asche im Restabfallbehälter kann am Behälter anhaften oder diesen sogar beschädigen. Die Asche auskühlen lassen und am besten in einer geschlossenen Tüte entsorgen.

Wer sicher gehen will, dass seine Tonne problemlos geleert werden kann, sollte kurz vor dem Entleerungstermin prüfen, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, muss er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus hygienischen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Eine gebührenfreie Nachholung der Leerung oder Gebührenminderung bei unvollständig entleerten Behältern ist satzungsrechtlich nicht möglich.

Geschäftsstelle des ZAOE

Telefon **0351 4040450**

info@zaoe.de · www.zaoe.de

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe

Ohne Mund- und Nasenschutz kein Zutritt!

Gröbern

Mo 08:00 – 18:00 Uhr

Di – Fr 08:00 – 16:30 Uhr

Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Groptitz

Mo, Fr 13:00 – 18:00 Uhr

Di – Do 08:00 – 16:30 Uhr

Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Großenhain, Meißen, Nossen, Weinböhla

Mo, Mi, Fr 13:00 – 18:00 Uhr

Sa 08:00 – 12:00 Uhr

Ist der ZAOE auch im Dezember gesetzlich verpflichtet, die Kontaktdaten auf seinen Anlagen zu erheben, kann es weiterhin zu Wartezeiten kommen. Der ZAOE bittet um Verständnis und darum, sich kurz vor Schließung einer Anlage nicht mehr anzustellen, wenn bereits Fahrzeuge vor dem Tor stehen. Wie auch andere öffentliche Einrichtungen oder auch Geschäfte schließt die Anlage pünktlich. Besonders samstags ist die Situation angespannt. Eventuell ist es machbar, auf einen anderen Tag auszuweichen.

Abfallkalender 2021 online oder in einer Ausgabestelle erhältlich:
www.zaoe.de/abfallberatung/ausgabestellen-abfallkalender/



**ZWECKVERBAND
ABFALLWIRTSCHAFT
OBERES ELBTAL**



Alle Zeichen stehen auf GRÜN

Grüne Berufe gestalten Zukunft

Grüne Berufe findet man in den Bereichen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, aber auch der Hauswirtschaft. In Sachsen gibt es 13 anerkannte „grüne“ Ausbildungsberufe.

Die Mehrzahl der Auszubildenden im Landkreis Meißen sowie in Dresden mit Umland erlernen die Berufe: Gärtner/-in und Landwirt/-in. Darüber hinaus werden auch Tierwirte, Fischwirte, Winzer, Fachkräfte Agrarservice, Pferdewirt, Hauswirtschaftler sowie Pflanzentechnologen - selbstverständlich Frauen wie Männer - ausgebildet. Bereits in der Ausbildung übernehmen die zukünftigen Fachkräfte Verantwortung für Tiere und Pflanzen, Natur und Umwelt. Selbstständiges Arbeiten in der Natur, oft unter freiem Himmel, verlangt handwerkliches Geschick, körperliche und geistige Fitness, verbunden mit Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Modernste Technik unterstützt die vielseitige Arbeit.

Der Beruf des Gärtners wird in sieben Fachrichtungen ausgebildet: Zierpflanzenbau, Obstbau, Staudengärtnerei, Baumschulen, Gemüsebau, Friedhofsgärtnerei und Garten- und Landschaftsbau. Gärtner arbeiten nachhaltig, naturverbunden und nutzen automatische Mess-, Steuer- und Rege-



Auch solche Ausblicke gehören zum Berufsbild des Landwirtes.

Foto: Landratsamt

lungstechnik für die Produktion. Im biologischen Pflanzenschutz werden Wirkstoffe aus der Natur oder Nützlinge zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Sie lassen sächsisches Obst reifen, ernten regional erzeugtes Gemüse, vermehren in Staudengärtnereien Artenvielfalt, bauen Spielplätze, Sport-

anlagen, Parks, pflanzen kleine Ziersträucher oder große Bäume, gestalten und pflegen Grabstellen.

Landwirte sind Allrounder und gleichzeitig Spezialisten. Sie erzeugen mit moderner und umweltschonend applizierender Technik unter anderem Getreide, Milch sowie Fleisch und schaffen damit die Grundlage für die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Bei der Erzeugung erneuerbarer Energien leisten sie einen wichtigen Beitrag.

Unter den Aspekten des Klima-

wandels und bestehender Ressourcenkonflikte gewinnen ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit, Verbraucher- und Umweltschutz immer mehr an Bedeutung und finden in den jeweiligen Ausbildungsberufen starke Beachtung.

Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung besteht die Möglichkeit, an den landwirtschaftlichen Fachschulen eine Fortbildung mit Meisterabschluss oder zum Staatlich geprüften Techniker in den Berufen der Agrarwirtschaft zu erlangen.

Wer sich für eine Ausbildung in den Grünen Berufen interessiert, kann sich an die Bildungsberaterinnen im Landratsamt Meißen, Dezernat Soziales, Kreisschul- und Kulturamt wenden.

Kontakt zu Karin Schmidt und Grit Albertowski-Cornelius können Interessierte telefonisch unter 03521 725-4802 oder per E-Mail unter ksk@kreis-meissen.de aufnehmen.

Weitere Informationen findet man unter www.smul.sachsen.de/bildung Kreisschul- und Kulturamt

Bringen Sie Ihre alten und leeren Patronen zu uns!

TTT recycelt kostenfrei!
oder befüllt Ihre Patronen fachgerecht & günstig!

DER UMWELT ZULIEBE!
Mit Tinte und Toner von TTT schützen Sie die Umwelt.

3x in Ihrer Nähe: Ihr Experte vor Ort!

Radebeul, Pestalozzistraße 2
Tel. 0351 6563840
Mo.-Fr. 9-18:00 Uhr, Sa. 9-12 Uhr

Coswig, Kastanienstraße 2
Tel. 03523 535274
Mo.-Fr. 9-18:00 Uhr

Meißen – Zentrum, Neugasse 12, Tel. 03521 476963
Mo.-Fr. 9-18:00 Uhr, Sa. 9-13 Uhr

1€ Gutschein
pro Kunde bei Vorlage der Anzeige nicht kombinierbar mit anderen Gutscheinen

TINTE TONER DRUCKER

TTT
TINTEN-TONER-TANKSTATION

DER HÖRGERÄTE TYP TEST

Welcher Hörgeräte Typ sind Sie?

WEIHNACHTS-AKTION
bis 18.12.2020!

200€ RABATT auf die neueste Xperience-Technologie von Signia

ERLEBEN SIE DEN UNTERSCHIED! IHRE VORTEILE BEI UNS:

- Kostenloses Probetragen zwei Wochen
- 200,- Euro Rabatt auf neueste Xperience-Technologie von Signia (bei Kauf eines Paares)

JETZT NEU! IN COSWIG

Pfannerer empfiehlt: DAS SMARTE

Signia Silk X
Unser Kleinstes

- eines der kleinsten Hörgeräte der Welt
- superweiche Silikon-Aufsätze
- diskrete Bedienung

Schulze empfiehlt: DAS STILSICHERE

Signia Styletto X
Unser Schönstes

- gutes Verstehen im Lärm
- automatische Anpassung an die Hörumgebung
- dezente kleine Bauform, integrierter Lithium-Ionen-Akku

DIE HÖRMÄNNER
GUTES HÖREN FÜR ALLE.

HÖRGERÄTE UND HÖRAKUSTIK
Hauptstraße 18/20 | 01640 COSWIG
03523-7743822

Ausbildung zum Vermessungstechniker

Nachwuchs für vielfältigen Beruf gesucht

Das Landratsamt Meißen bildet zum 1. September 2021 wieder einen Vermessungstechniker (m/w/d) aus.

Der Vermessungsberuf ist für junge Menschen, die sowohl gern im Freien als auch im Innendienst am Computer arbeiten möchten. Wichtige und interessante Informationen zur Ausbildung und den Voraussetzungen bietet der Steckbrief Vermessungstechniker/in der Fachrichtung Vermessung unter folgendem Link:

<https://berufenet.arbeitsagentur.de/berufenet/bkb/77489.pdf>

Das Landratsamt Meißen bietet unter anderem eine tarifrechtliche Vergütung während der Ausbildung, eine unbefristete Übernahme im Anschluss an die Ausbildung, wenn mindestens gute Noten am Ende der Ausbildung erreicht wurden, und die Möglichkeit, die öffentlichen Verkehrsmittel mit einem Jobticket zu nutzen.

Bewerbungen im Bewerbungsportal des Landratsamtes Meißen (siehe Ausschreibung unter Bekanntmachungen in diesem Amtsblatt) sind noch bis zum 30. Dezember 2020 möglich!

Haupt- und Personalamt



Vermessungstechniker im Einsatz vor Ort

Fotos: Landratsamt Meißen

NEUE BURGFESTSPIELE MEIßEN

*Vorfreude, schönste Freude ...
auf den Festspielsommer 2021!*

**Jetzt 20 % Rabatt auf
Geschenkgutscheine ***

Programm: www.neue-burgfestspiele-meissen.de

* Tickets & Gutscheine: Theater Meißen
kartenservice@theater-meissen.de
www.theater-meissen.de

12.-27. JUNI 2021



Afrikanische Schweinepest (ASP)

Am 27. Oktober 2020 wurde ein erster Fall der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein in Sachsen festgestellt. Das Tier war im Rahmen einer Jagd erlegt worden und hatte keine Krankheitssymptome. Routinemäßig wurde das Wildschwein auf ASP untersucht. Der Fundort liegt in der Nähe der polnischen Grenze in der Oberlausitz, im Landkreis Görlitz. Mit Stand 23. November 2020 lagen bereits sieben Fälle von ASP in Sachsen vor. Da zunehmend und weiterhin mit Funden mit ASP infizierter Wildschweine gerechnet werden muss, soll nachstehend über die Krankheit, deren Ausbreitung und Folgen sowie mögliche Präventionsmaßnahmen informiert werden. Grundlage bilden Informationen des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes des Landkreises Meißen sowie des Deutschen Jagdverbandes e.V.

Was ist die ASP?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche. Sie betrifft Wild- und Hausschweine. Das Virus stammt ursprünglich aus den afrikanischen Ländern südlich der Sahara und wird dort von Lederzecken auf Warzenschweine übertragen. Die Lederzecken können das Virus selbstständig vermehren. In Ländern außerhalb Afrikas spielen diese Zecken jedoch zumeist keine Rolle. Eine Ansteckung findet dort vorrangig durch den direkten Kontakt zu infizierten Schweinen, tierischen Produkten oder Speiseabfällen und Blut statt. Die ASP ist keine Zoonose und damit für den Menschen ungefährlich – übrigens auch für andere Haus- und Heimtiere!

Mögliche Auswirkungen

Ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest hat für das betroffene Land schwerwiegende wirtschaftliche Folgen. Neben internationalen Export- und nationalen Handelsbeschränkungen können weitere Maßnahmen angeordnet werden. Behörden können regio-

nal beispielsweise Tiertransporte oder die Ernte von Feldfrüchten einschränken.

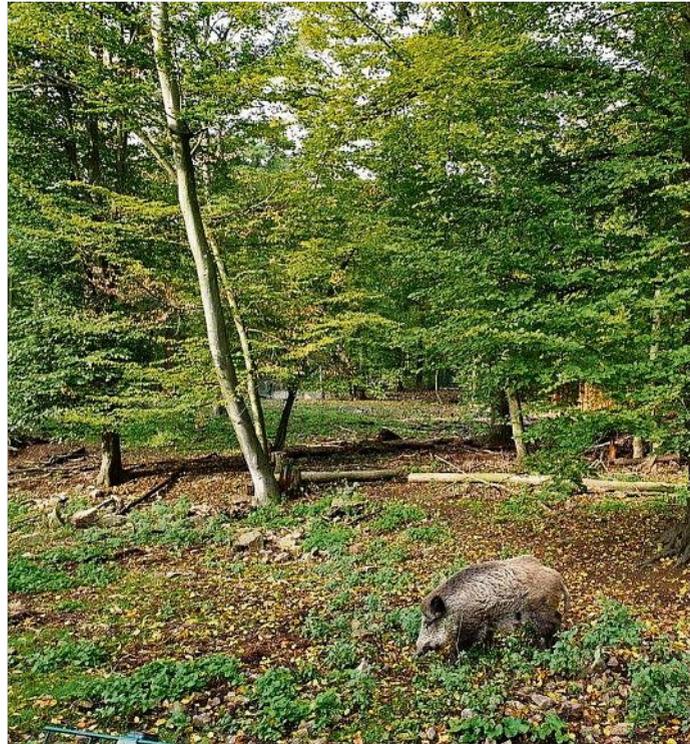
Wie ist das Ausbreitungsgeschehen?

Erstmals beschrieben wurde die ASP im Jahr 1921 in Kenia. Außerhalb Afrikas trat die Krankheit erstmalig 1957 in Portugal auf. Nach einer Pause und einem erneuten Ausbruch in Portugal meldeten auch Spanien, Frankreich, Italien, Malta, Belgien und die Niederlande Fälle. In den 1980er-Jahren brach die ASP auf dem amerikanischen Kontinent aus. Betroffene Länder waren dort Kuba, Brasilien, Haiti sowie die Dominikanische Republik. Im Jahr 2007 wurde das ASP-Virus aus Afrika über den georgischen Schwarzmeerhafen Poti nach Georgien eingeschleppt. Von dort gelangte das Virus bis in die drei baltischen Staaten: Lettland, Estland und Litauen.

Ebenfalls 2014 überschritt das ASP-Virus die Grenze von Weißrussland in westliche Gebiete Polens. Ausgehend von der Ukraine wurde das Virus 2017 nach Tschechien und Rumänien verschleppt. Es gab in der Folge weitere ASP-Ausbrüche in Bulgarien und Ungarn, 2018 in Belgien und Ende 2019 nur 40 Kilometer entfernt von der deutschen Grenze in Polen. Durch unsachgemäß entsorgte Lebensmittelabfälle ist in vielen Fällen auch der Mensch an der Verbreitung des ASP-Virus beteiligt.

Präventivmaßnahmen

Die wichtigste Aufgabe der Jägerschaft ist bundesweit die intensive Jagd auf Wildschweine, um deren Bestand zu reduzieren. Entlang von Autobahnen und Bundesstraßen mit hohem Aufkommen von Transitverkehr sollten Jäger verstärkt auf Krankheitssymptome bei Wildschweinen achten. Weiterhin muss eine kontinuierliche Beteiligung am Schweinepest-Monitoring aufrechterhalten werden.



Ein gesunder und munterer Schwarzkittel

Foto: H. Schmiedgen

Alle Besucherinnen und Besucher des Waldes können durch das Mitnehmen von Picknickresten oder die Entsorgung dieser in verschlossenen Müllbehältern ihren Beitrag leisten.

Im Seuchenfall

Um den Ausbruchsort der Afrikanischen Schweinepest weisen die zuständigen Behörden Zonen aus, in denen unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden. Unterschieden werden dabei das Kerngebiet, das gefährdete Gebiet und die Pufferzone.

Wird das ASP-Virus bei einem Wildschwein festgestellt, richtet die zuständige Behörde zuerst das gefährdete Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle ein. Die festgelegte Größe dieses Gebietes berücksichtigt eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers. Die Pufferzone schließt sich daran nach außen hin an.

Soweit aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich, kann die zuständige Behörde folgende Maßnahmen bestimmen:

- Beschränkung oder Verbot der Nutzung von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen für längstens sechs Monate
- Anlegen von Bejagungsschneisen in landwirtschaftliche Nutzflächen oder Brachflächen
- verstärkte Bejagung des Schwarzwildes, auch durch Maßnahmen über eine Drück- oder Ansitzjagd hinaus
- intensive Fallwildsuche
- zeitweises Betretungsverbot für alle Unbeteiligten.

Innerhalb des gefährdeten Gebietes kann die zuständige Behörde ein Kerngebiet einrichten. Die Festlegung des Kerngebietes erfolgt nach gleichen Vorgaben wie beim gefährdeten Gebiet. Außerdem kann die zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen bestimmen, die über die des gefährdeten Gebietes hinausgehen:

- Beschränkung oder Verbot des Fahrzeugverkehrs in das und aus dem Kerngebiet sowie in diesem
- Absperrung des Kerngebietes oder eines Teils, insbesondere durch Zäunung,

- zeitweises Jagdverbot.

Die Pufferzone umgibt das gefährdete Gebiet in einem bestimmten Radius um den Fundort des infizierten Schweins. In der Pufferzone kann die zuständige Behörde wie im gefährdeten Bereich eine verstärkte Bejagung auf Schwarzwild anordnen.

Eine Aufhebung der behördlichen Maßnahmen für das gefährdete Gebiet erfolgt laut Tilgungsplan frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP beim Wildschwein.

Aktuelle Entwicklung

In Polen gibt es seit 2014 ein aktives ASP-Geschehen, das sich in Richtung Westen ausgebreitet hat. Seit Januar waren bereits Fälle von ASP in unmittelbarer Grenznähe zu Deutschland aufgetreten. Nachdem am 10. September 2020 ein erster Fall von ASP bei einem Wildschwein in Brandenburg bestätigt wurde, gab es – wie erwartet wurde – weitere Fälle auch in Sachsen.

Wie zuvor schon in Brandenburg greifen nun die Vorgaben der Schweinepest-Verordnung. Die zuständige Behörde in Sachsen muss nun alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um eine Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern. Dazu gehört, Zonen mit besonderen Schutzmaßnahmen auszuweisen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im Landkreis Meißen ist beim Auffinden von Fallwild/Unfallwild sowie erlegten Stücken, die mit bloßem Auge erkennbare Krankheitserscheinungen zeigen („krank erlegt“), telefonisch oder per-E-Mail zu informieren:

Telefon: 03522 303-3502

E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Außerhalb der Öffnungszeiten und in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes über die Regionalstelle Dresden erreichbar.

Telefon: 0351 501-210 oder 112.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Ab sofort NEU für Sie

PflegeHilfe⁺
Leben neu organisiert

- + stundenweise Betreuung ohne "Stoppuhr"
- + Umfang und alle Leistungen frei wählbar - von Hauswirtschaft bis hin zu Ausflügen
- + direkte Abrechnung mit Ihrer Kasse möglich

0351 / 27 57 0123

DRESDEN • RADEBEUL • COSWIG • MEIßEN

www.pflegehilfeplus.de/alltagsbetreuung
alltagsbetreuung@pflegehilfeplus.de
PflegeHilfePlus GmbH

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	Meißen Nossener Str. 38	0 35 21 / 45 20 77
	Krematorium Durchwahl	0 35 21 / 45 31 39
	Nossen Bahnhofstr. 15	03 52 42 / 7 10 06
	Weinböhla Hauptstr. 15	03 52 43 / 3 29 63
	Radebeul Meißner Str. 134	03 51 / 8 95 19 17
	Riesa (Weida) Stendaler Str. 20	0 35 25 / 73 73 30
	Großenhain Neumarkt 15	0 35 22 / 50 91 01

KREMATORIUM ... die Bestattungsgemeinschaft

Übung macht den Meister ...

Feuerwehrkameraden arbeiten mit dem Baumbiegesimulator

... oder bereitet auf den Ernstfall vor. Wozu aber braucht man einen Baumbiegesimulator und was ist das eigentlich?

Der Landkreis Meißen verfügt über circa 22.100 Hektar Waldfläche. Viele große Waldflächen grenzen auch direkt an vielbefahrene Straßen. Nach Stürmen und Unwettern ist es Aufgabe der Feuerwehrkameraden, die Straßen von umgestürzten Bäumen zu befreien. Das ist nicht immer eine leichte und oftmals eine gefährliche Aufgabe. Genau auf diese Tätigkeit kann die Übung mit dem Baumbiegesimulator vorbereiten. Mit dem Baumbiegesimulator (BabiSi) können die Feuerwehrkameraden im Landkreis Meißen kontrolliert und gefahrlos das Sägen an verspannten Bäumen üben. Bäume, die verkeilt und verspannt sind oder auch nur ungleichmäßig im Gelände aufliegen, verhalten sich beim Sägen entscheidend anders als Bäume ohne Spannung. Die Masse des Holzes bewegt sich

beim Bruch mit großer Wucht und ohne Kontrolle. Für den Kettensägeführer ist es in solchen Situationen höchst wichtig, die Verhältnisse richtig einzuschätzen, um sich vor Unfällen zu schützen.

Seit Juli dieses Jahres verfügt der Landkreis Meißen nun über einen sogenannten Baumbiegesimulator. Dieser ist als PKW-Anhänger gebaut und kann entsprechend nahezu überall vor Ort im Landkreis zur Schulung in der Kreisausbildung zum Einsatz kommen.

An einem Samstag Mitte Oktober wurde der BabiSi erstmals erfolgreich in der Kreisausbildung zum Kettensägeführer – Modul Feuerwehr – im Moritzburger Forst eingesetzt. Sowohl die Lehrgangsteilnehmer als auch die Ausbilder zeigten sich sehr zufrieden mit dem neuen Ausbildungsgerät.

Jetzt kann noch mehr praxisorientierte Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz bei allen weiteren Lehrgängen im Landkreis erfolgen. Jährlich werden im Durch-



Einführung am Baumbiegesimulator

Fotos: I. Nestler



Kleiner, als man ihn sich vielleicht vorstellt: der Baumbiegesimulator

schnitt rund 40 Kameraden im Landkreis ausgebildet. Die Ausbildung zum Kettensägeführer in

der Feuerwehr beträgt 30 Stunden in Theorie und Praxis. Der Erwerb des Gerätes war dank

großzügiger Unterstützung durch die Unfallkasse Sachsen möglich.

Anja Schmiedgen-Pietsch

SZ-TREFFPUNKT

wird jetzt

DDV  LOKAL

*Wir gehören zur DDV MEDIENGRUPPE

Neues kommt, Gutes bleibt

Entdecken Sie bei DDV LOKAL künftig noch mehr hochwertige Produkte aus heimischen Manufakturen sowie exklusive Sonderanfertigungen – und kaufen Sie weiterhin Tickets für Ihre Lieblingsveranstaltung, buchen Sie Reisen für die schönste Zeit im Jahr, stöbern Sie in aktuellen Veröffentlichungen, geben Sie Anzeigen, Briefe und Pakete auf. Seien Sie gespannt und besuchen Sie uns ganz in Ihrer Nähe:

Elbstraße 7 in Meißen

Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 10.00–14.00 Uhr, 14.30–18.00 Uhr, Sa. 10.00–13.00 Uhr

Keine Zeit, um persönlich vorbeizuschauen?

Das Beste für die Region bequem mit ein paar Klicks nach Hause geholt:

www.ddv-lokal.de



SÄCHSISCHE ZEITUNG



DDV  EDITION



sz ticket service





Preisträger bei Machen!2020

Lesepark und Lesecafé sollen Schloss Lauterbach noch mehr bekannt machen

Im Oktober 2020 fand die Jury-sitzung von „Machen!2020“, dem Wettbewerb für Ideen und Engagement für gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Neuen Bundesländern, statt. Insgesamt 263 Bewerbungen sind für drei Wettbewerbskategorien eingegangen. Dies zeigt eindrucksvoll, wie Menschen mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Verantwortung übernehmen und die Welt vor Ort ein bisschen besser machen.

Die Bekanntgabe der insgesamt 50 Preisträger erfolgte am 9. November 2020 auf der Website des Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Bundesländer.

Freuen kann sich auch der Förderverein Schloss Lauterbach e.V. Er wird für sein Projekt „Lesepark und Lesecafé Schloss Lauterbach“ in der Kategorie „Lebensqualität und Zusammenhalt“ ausgezeichnet und erhält ein Preisgeld in Höhe von 5.000 Euro. Eine öffentliche Preisverleihung kann coronabedingt leider nicht wie geplant stattfinden. Die Urkunden werden daher postalisch zugestellt.

Zu den ersten Gratulanten gehörte auch der Bundestagsabge-



Bücherpause mit Blick

Foto: Förderverein Schloss Lauterbach e.V.

ordnete Dr. Thomas de Maizière, in dessen Wahlkreis das ausgezeichnete Projekt stattfindet.

Ziel des eingereichten Projektes ist es, die schon bestehende 15.000 Bände umfassende Bibliothek im Schloss Lauterbach mit einem romantischen Leseerlebnis im angrenzenden Schlosspark zu verknüpfen und so die Verbundenheit zu Heimat, Natur und Region zu stärken.

Die Projektorganisatoren selbst beschreiben ihr Vorhaben so: „Das Projekt fußt auf der Idee, die bestehenden Beliebtheitswerte von Schloss Lauterbach, dem Schlosspark und den Lauterbacher Bücherstuben mit der Erstellung des ersten Leseparks in der Region zusammenzuführen. Damit soll die Schaffung eines regelmäßigen – auch außerhalb von Events – nutzbaren attraktiven Angebotes für

die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde als Ort der Begegnung und des Austausches im Schloss, im Park und in den Bücherstuben gelingen.

Mit der Gestaltung des ersten Leseparks ergeben sich weitere Möglichkeiten, um den Zusammenhalt vor Ort spürbar zu stärken. Dabei sollen regionale Werte reflektiert und zukünftige Herausforderungen diskutiert werden, um

damit zur Partizipation bei der örtlichen Gestaltung zeitgemäßer Lebensbedingungen einzuladen.“

Seit Mai 2019 befinden sich die größten Bücherstuben ihrer Art in der Region in den hellen Räumen im ersten Obergeschoss des Kavaliershauses von Schloss Lauterbach. Die Räumlichkeiten beherbergen mehr als 30.000 deutschsprachige Publikationen aus zwei Jahrhunderten. Darunter finden sich Belletristik, Fach- und Lehrbücher, historische Romane und Reiseberichte, Kinderliteratur, Werke bedeutender Schriftsteller und auch abgegriffene Schmöcker-Schwarten. Weiterhin sind dort zahlreiche Tonträger und über 500 Schallplatten untergebracht. Bei allen Medien handelt es sich um Spenden von Literaturfreunden aus der Umgebung.

Interessierte können zum Stöbern, Schmökern und Ausschauen vorbeikommen. Gegen eine Spende können Bücher oder Tonträger mitgenommen werden. Der Erlös kommt der weiteren Sanierung des Schlosses zu Gute.

Anja Schmiedgen-Pietsch

... Für eine kuschelige Weihnachtszeit!



TEPPICH
Schmidt

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Berghausstraße 9
01662 Meißen

Telefon: 035 21/72 8070
www.teppich-schmidt.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag:
09.00 – 19.00 Uhr

Samstag:
09.00 – 18.00 Uhr

Mehr Angebote unter:
teppich-schmidt.de/werbung



Alle Preise sind Abholpreise in Euro inkl. MwSt.. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten.
Alle Artikel verfügbar solange der Vorrat reicht. Die Copyrights der Abbildungen unterliegen den jeweiligen Rechteinhabern.

Theatererlebnisse zum Verschenken und selber genießen!

Jetzt besondere Angebote für Vorstellungen im
Theater Radebeul und für Open-Air-Theater im
Sommer 2021 sichern!

Mehr Informationen unter
www.landesbuehnen-sachsen.de



24%*

auf Tickets für den Rathener Theatersommer 2021!

www.rathener-theatersommer.de

*gültig vom 25.11. - 24.12.2020

SZ SÄCHSISCHE
ZEITUNG

IHR BEGLEITER FÜR IDEEN, SKIZZEN UND REZEPTE



Testen Sie die SZ für
**6 Wochen zum Vor-
teilspreis von 18,90 €**
und wir schenken Ihnen
ein hochwertiges
Taschenbuch mit Mul-
tifunktions-Kuli. Die
Lieferung endet danach
automatisch.



IHR GESCHENK:

NOTIZBUCH

- aus grauem Kunstleder (10,5 x 7,4 x 1,5 cm)
- Elastikband-Verschluss
- Lesezeichen
- eingepprägtes Lineal im Buchdeckel

MIT MULTIFUNKTIONS- KUGELSCHREIBER

- mit Touchpen
- Lineal (cm und Inch)
- wechselbarer Schraubenschlüssel

JETZT BESTELLEN!

Coupon ausfüllen und senden an: Sächsische Zeitung,
Redaktions- und Verlagsgesellschaft Elbland mbH, Niederauerstr. 43, 01662 Meißen

Bestellcoupon

(SP_820) 641920

Ja, ich möchte die Sächsische Zeitung 6 Wochen für 18,90 €* testen. Als Geschenk erhalte ich das Notizbuch mit Kuli.
Danach endet die Lieferung automatisch.

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Einwilligungserklärungen: Ich bin jederzeit widerruflich damit einverstanden, dass mich die DDV Mediengruppe GmbH & Co KG (DDV), Ostra-Allee 20, 01067 Dresden auch durch ihre Dienstleister
 per Telefon über ihre interessanten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital) sowie für ihre Marktforschungszwecke und/oder
 per E-Mail über o. g. Verlagsprodukte sowie ihre Gewinnspiele, SZ-Reisen, Veranstaltungen, Bücher, besondere Angebote aus dem SZ-Treffpunkt und für ihre Marktforschungszwecke informiert.

Datum/Unterschrift

Datenschutzhinweis: Meine personenbezogenen Daten verarbeitet die DDV für die Bearbeitung des Abonnements, für interne Kundenanalysen und für die Übersendung von Informationen per Post über ihre interessanten Verlagsprodukte (Zeitungen, Zeitschriften; print/digital), ihre Gewinnspiele, SZ-Reisen, Veranstaltungen, Bücher, besondere Angebote aus dem SZ-Treffpunkt sowie für ihre Marktforschungszwecke. Unsere ausführliche **Datenschutzerklärung** finden Sie auf: www.abo-sz.de/datenschutz
Widerspruchsrecht: Wenn ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchte, genügt jederzeit eine kurze Nachricht per E-Mail an abo@ddv-mediengruppe.de oder per Post an DDV Mediengruppe GmbH & Co. KG, Datenschutzbeauftragter, Ostra-Allee 20, 01067 Dresden.

¹ Das Angebot gilt nur im Direktionsbezirk Dresden und einmal pro Haushalt. Der Verlag behält sich die Annahme einer Bestellung vor.



10. Coswiger Fielmann-Handballtorhütercamp mit Wieland Schmidt

Tipps von Olympiasieger Wieland Schmidt! Das war wieder der Höhepunkt des Handball-Torhütercamps am 19. und 20. Oktober 2020. Die Jungs und Mädchen zwischen zehn und 16 Jahren trainierten erneut einen Tag lang bei der Torwartlegende zum „Anfassen“.

Nun – Anfassen war dieses Jahr nicht erlaubt, denn das ließ sich mit dem vorab erstellten Hygienekonzept nicht vereinbaren. Mit einem separaten Hygienekonzept für das Camp, Training in zwei Hallen und entsprechender Information konnte das Camp auch unter den besonderen Rahmenbedingungen in diesem Jahr stattfinden.

Bereits zum zehnten Mal kam Wieland Schmidt zum Torhütercamp nach Coswig, um sein Wissen und seine Erfahrung an Nachwuchstorhüter weiterzugeben.

Die Teilnehmer aus Berlin und Sachsen wurden entsprechend ihrem Alter eingeteilt und trainierten abwechselnd in zwei Gruppen. Am ersten Tag lag der Schwerpunkt des Trainings auf der Be-



Trainingseinheit mit Wieland Schmidt

Foto: TuS Coswig 1920 e.V.

und Entlastung der Muskulatur – vor allem der Fuß- und Beingelenke – sowie der Fußtechnik im

Handball. Der Nachmittag stand im Zeichen des direkten Tempogegenstoßes sowie der Koordination

und Reaktion.

An Tag zwei leitete Wieland Schmidt das Training, der übri-

gens kurz nach dem Camp in Spanien zum besten Handballtorhüter in der Geschichte des Handballs gewählt wurde. Beinarbeit, Stellungsspiel und Tempogegenstände standen im Mittelpunkt der Trainingseinheiten. Mit einer Handballvariation des Baseball-Spiels endete das diesjährige Torhütercamp. Ein besonderer Dank gilt auch Bernd Tobeck (Füchse Berlin), der an beiden Camptagen als Trainer fungierte und in diesem Jahr sein 50-jähriges Trainerjubiläum feierte.

Die zwei Tage waren erneut für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer herausfordernd und erlebnisreich. Zum Abschluss nahm jede und jeder das Teilnehmershirt und dazu ein Autogramm und persönliches Foto mit Wieland Schmidt mit nach Hause.

Das zehnte Torhütercamp wurde erneut durch Sponsoren großzügig unterstützt.

Allen Unternehmen gilt der besondere Dank: Nur mit ihrer Unterstützung sind solche Camps realisierbar. TuS Coswig 1920 e.V.

COLOURING ENERGY



Heizen Sie mit unserem klimaneutralen Premium-Heizöl – der Umwelt zur Liebe –

Umweltprämie* für Ihre nächste Heizöl-Bestellung:

50 Liter HEL bei Bestellung von 1.500 Liter klimaneutralen VARO-Premium-Heizöl

Die VARO-Verkaufsbüros:

- VB Meißen ☎ 03521 70 000
- VB Riesa ☎ 03525 740 445
- VB Großenhain ☎ 03522 52 95 850

* gültig bis 31.12.2020, bei Bestellung bitte Kennwort SZ-Anzeige verwenden, nur einmal einzulösen pro Lieferstelle, keine Barauszahlung

www.varo-direct.de



WIR SIND GERN FÜR SIE DA!

... mit einer riesengroßen
Auswahl an Küchenneuheiten!



UNSER SERVICEVERSPRECHEN AN SIE:

- ✗ 5 Jahre Garantie für Markeneinbaugeräte und Küchenmöbel
- ✗ Vorabaufmaß bei Ihnen zu Hause ohne Zusatzkosten
- ✗ 3D-Computerplanung
- ✗ Farb- und Designberatung bis hin zur innenarchitektonischen Grundrissplanung
- ✗ Lieferung und Montage durch ausgewählte Fachleute
- ✗ Auf Wunsch Sonderanfertigungen möglich
- ✗ Entsorgung Ihres alten Mobiliars

Auszüge, Schubladen Türen sind gedämpft - alles im Preis inbegriffen!

KÜCHEN
PROFI-CENTER
hülsbusch

Wir freuen uns auf Sie!

01689 Weinböhl
Ehrlichtweg 3-9 ✉ kontakt@huelsbusch.com
fon 035243-338-0 f /moebelhuelsbusch/
www.huelsbusch.com

Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 10.00-19.00 Uhr · Sa. 9.00-16.00 Uhr

Einkaufsspaß*, zum Greifen nah.



Stadt
Meißen

Meißen



Foto: Martin Förster

*In einer der romantischsten Städte Deutschlands („The Local“ / 2017)



Mein Herz
schlägt
für
Meißen

In fast
100 Geschäften,
Restaurants, Dienstleistungs-
und Freizeiteinrichtungen
einlösbar.

Meißner Geschenkgutschein

www.stadt-meissen.de

Gegenwärtig erhältlich bei folgenden Ausgabestellen:

Im Bürgerbüro (Burgstraße 32, nach Terminvereinbarung), in der Volksbank Raiffeisenbank (Hahnemannsplatz 21), in der Sonnen-Apotheke (Dresdner Str. 9), in der Moritz-Apotheke (Zaschendorfer Str. 23), bei der SEEG Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsgesellschaft Meißen mbH (Schloßberg 9) sowie im VGM-Kundenzentrum Busbahnhof (Großenhainer Str. 2).

Mit freundlicher Unterstützung



Freizeitbad „Wellenspiel“ Meißen

Das perfekte
Weihnachts-
geschenk!

meißen media, 2020